

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Dezember · 12/2013



Das Anwaltsgeheimnis

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

62. Jahrgang

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

www.dralle-seminare.de
info@dralle-seminare.de

DRALLE | SEMINARE

Seminare Januar – Juli 2014



BERATUNGS- und PROZESSKOSTENHILFE Das neue Recht

Mi. 26. Februar 2014 | Berlin
9.30 – 17.00 Uhr

Für Rechtsanwälte/-innen und
ihre Mitarbeiterinnen

Erfolgreiche Abrechnung, Bewilligung,
Beordnung, Vorschüsse

Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 240,-* (inkl. Mittagessen)

VERWALTUNGSRECHT: Gebühren und Streitwerte

Mi. 12. März 2014 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5h)

Für Rechtsanwälte/-innen und
ihre Mitarbeiterinnen

Besonderheiten der Gebühren- und
Streitwertberechnung

Mit aktueller Rechtsprechung
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 185,-* (inkl. Imbiss)

Die NEUEN Gebühren im SOZIALRECHT

Mi. 9. April 2014 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5h)

Für Rechtsanwälte/-innen und
ihre Mitarbeiterinnen

Geschäftsgebühr und Anrechnung
Besonderheiten

Mit aktueller Rechtsprechung
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 185,-* (inkl. Imbiss)

ARBEITSRECHT: Gebühren- und Streitwerte

Mi. 14. Mai 2014 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5h)

Für Rechtsanwälte/-innen und
ihre Mitarbeiterinnen

Aktuelle Rechtsprechung zu Streitwerten,
Gebühren, Rechtsschutzversicherung,
Vergütungsvereinbarung

Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 185,-* (inkl. Imbiss)

PERSONALVERTRETUNGS- RECHT: PersVG Berlin mit den Abweichungen beim Bund

Mi. 4. Juni 2014 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5h)

Für Rechtsanwälte/-innen

Aktuelle Rechtsprechung zu
Geschäftsführung und Mitbestimmung

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Autor des Kommentars zum PersVG Bln

€ 185,-* (inkl. Imbiss)

DRALLE | SEMINARE

Gesellschaft für Beratung und
Weiterbildung mbH

Telefon 030.788 99 343
Telefax 030.81 49 48 40

Die kreative Arbeitsatmosphäre in den
hellen, freundlichen Räumen hat unsere
Seminare zusätzlich erfolgreich gemacht.

Auf unserer Website finden Sie mehr
dazu – wir freuen uns auf Sie!

*** FRÜHBUCHERRABATT (5%)**

Bei Buchung bis 8 Wochen
vor Seminarbeginn

Alle Preise zuzügl. Mwst.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Auch in diesem Heft bildet das Thema **Geheimnisschutz** wieder einen besonderen Schwerpunkt. Es ist nicht nur das Thema unseres Titelbeitrags, sondern auch des gemeinsamen Erklärung der Rechtsanwaltskammer Berlin, der Steuerberaterkammer und des Berliner Anwaltsvereins. Außerdem berichten wir über die Anwaltsdemonstration anlässlich der Sondersitzung des Deutschen Bundestags zur NSA-Überwachung, zu der der Berliner Anwaltsverein unter dem Motto "Anwaltsgeheimnis schützen!" mit aufgerufen hatte.

Das Thema bleibt nicht nur in Bezug auf den NSA-Skandal aktuell. Auch der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die lange umstrittene Vorratsdatenspeicherung eingeführt werden soll. Der Deutsche Anwaltverein lehnt die **Vorratsdatenspei-**

cherung nach wie vor ab. Die Freiheitsrechte der Bürger werden dadurch übermäßig beschränkt. Zugleich ist ein umfassender Schutz des Anwaltsgeheimnisses unerlässlich. Die Datenspeicherung auf Vorrat ist weder praktikabel noch verhältnismäßig und nach unserer Ansicht nicht mit den Freiheitsrechten aus Grundgesetz und EU-Grundrechtecharta vereinbar.

Haben Sie es schon bemerkt?: Die Anwaltsauskunft wurde grundsätzlich erneuert. Rechtsinformationen jeder (auch der schlechtesten) Qualität finden sich überall im Internet. Die Anwaltsauskunft des Deutschen Anwaltvereins bietet jetzt einen ersten Wegweiser und spannende redaktionelle Beiträge für viele aktuelle Rechtsfragen. Die Präsenz in den sozialen Netzwerken wurde ebenfalls erheblich verstärkt. Dies alles hilft auch Ihrem Auftritt

auf www.anwaltauskunft.de. Unterstützen Sie dieses Konzept und verbessern Sie Ihren Auftritt in der Anwaltsauskunft, indem Ihr Portraitfoto auf Ihr Profil in der Anwaltsauskunft hochladen. Der Upload erfolgt über die DAV-Online-Plattform auf www.anwaltverein.de.

Ihnen und Ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünsche ich frohe, erholsame Feiertage und alles Gute für das neue Jahr.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Dezember 2013

Zum Geheimnis - Rechtsphilosophische Überlegungen

Dr. Stephan Wohanka Seite 406

13. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin

Wie geht die Justiz mit ihren Fehlern um? Fehlerkultur und Haftung der Justiz Seite 417

Symposium für Richter, Anwälte und medizinische Sachverständige am 13.11.2013 im Kammergericht

Von RAin Dr. Ruth Hadamek, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 423

Psychologische Testverfahren im Strafprozess

Dr. Matthias Losert Seite 430

HUK-COBURG obsiegt vor dem BGH gegen die RAK München

RA Gregor Samimi zum Recht auf freie Anwaltswahl Seite 435

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Zum Geheimnis - Rechtsphilosophische Überlegungen 406

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 422

Büro&Wirtschaft

Zehn Gebote für die Rentabilität in Ihrer Kanzlei 436

Aktuell

Gemeinsame Erklärung des BAV, der RAK Berlin und der Steuerberaterkammer Berlin Für einen wirksamen Schutz vor digitaler Ausspähung 410
 DAV mahnt Große Koalition zur Vorsicht 411
 Relaunch der Deutschen Anwaltsankunft 412
 Berliner Gründer setzen auf haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften 413
 Die Einigungsstelle - eine Alternative zum Wettbewerbsprozess 413

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 428

Urteile

Antragsdeutung auch bei anwaltlicher Vertretung 428
 Anwaltskosten bei Streitgenossen: Kostenerstattung nur für den Sieger 429
 Alter schützt nicht vor Vermögensverfall 430

Bücher

Buchbesprechungen 439

Termine

Terminkalender 442

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma

Juristische Fachseminare, Bonn, bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Rechtsanwälte demonstrieren vor dem Bundestag für Wahrung des Berufsgeheimnisses 414
 Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen 415
 13. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin 417
 Der Arbeitskreis Erbrecht im Berliner Anwaltsverein 420
 Veranstaltungen des BAV 420

Wissen

Psychologische Testverfahren im Strafprozess 430

Forum

Weihnachtsrätsel Berühmte Juristen 434
 HUK-COBURG obsiegt vor dem BGH gegen die RAK München 435

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Zum Geheimnis - Rechtsphilosophische Überlegungen

Dr. Stephan Wohanka



„Geheimnis“ – der Begriff wird seit dem 16. Jahrhundert im Deutschen verwandt. Martin Luther führte den Begriff bei der Übersetzung¹ des griechischen

mysterion in die deutsche Sprachwelt ein. Er hat Vorläufer im Germanischen „haima“ gleich Welt, Heim, dann im Althochdeutschen: Geheim, heim(e)lich. Andere Sprachen kennen dafür Begriffe wie: secretum, arcanum, mysterium, oder secret and mystery, oder secret et mystère....

Zwischen Natur und Politik

Immanuel Kant unterschied schon zwischen „Verborgenheiten (arcanum) der Natur“ und den „Geheimnissen (secreta) der Politik“: Er machte so das Geheimnis zur gesellschaftlichen Kategorie – ein wichtiger Schritt dahin, dass heute

- 1 Nach Grimms Deutschem Wörterbuch schreibt Luther: „ich han heutigs tags kein deusch finden auf das wort mysterium, und were gleich gut das wir blieben bei dem selbigen...“. Er fand dann doch eins.
- 2 Soziologe und Philosoph (1858 – 1918); war seinerzeit einer der einflussreichsten Intellektuellen. Durch seine Wirkung auf so unterschiedliche Denker wie Ernst Bloch, Georg Lukács, Theodor W. Adorno und andere bestimmte Simmel nachhaltig die sozial- und kulturwissenschaftliche Diskussion, auch über Deutschland hinaus.
- 3 Ich verdanke Herrn Schellenberg die Anregung zu diesem Text: „Schreiben Sie über das Geheimnis“. Er stellte fest, dass das private Geheimnis immer öffentlicher werde und öffentliche, demokratische Belange immer stärker durch interessierte Kreise „privatisiert“, das heißt immer intransparenter oder aber auch durch fremde Dienste abgeschöpft würden. Siehe auch seine einleitenden Worte zum Septemberheft des Berliner Anwaltsblattes.

„das Wahre und Richtige, das wir mit Gerechtigkeit verbinden, in sozialen Verfahren ermittelt“ wird (Ulrich Schellenberg³). Auf den Begriff gebracht habe das Niklas Luhmann mit dem Sprachbild von der „Legitimation durch Verfahren“. Dass sich hinter diesem Vorgang die Emanzipation des positiven Rechts vom Naturrecht, zumindest die starke Relativierung des letzterem gegenüber ersterem verbirgt, sei nur erwähnt; später mehr dazu...

„Das Geheimnis“, so schreibt Georg Simmel in seiner *Soziologie* von 1906, „... das durch negative oder positive Mittel getragene Verbergen von Wirklichkeiten, ist eine der größten Errungenschaften der Menschheit; gegenüber dem kindischen Zustand, in dem jede Vorstellung sofort ausgesprochen wird, jedes Unternehmen allen Blicken zugänglich ist, wird durch das Geheimnis eine ungeheure Erweiterung des Lebens erreicht, weil vielerlei Inhalte desselben bei völliger Publizität überhaupt nicht auftauchen können. Das Geheimnis bietet sozusagen die Möglichkeit einer zweiten Welt neben der offenen, und diese wird von jener auf das stärkste beeinflusst... Die geschichtliche Entwicklung der Gesellschaft ist in vielen Teilen dadurch bezeichnet, daß früher Offenbares in den Schutz des Geheimnisses tritt, und daß umgekehrt früher Geheimes dieses Schutzes entbehren kann und sich offenbart ...“.

Ohne Geheimnis keine Souveränität

Der Satz ist jedem politisch und juristisch Interessierten geläufig: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“; der erste Satz aus Carl Schmitts *Politischer Theologie* von

1922. Wenn das Geheimnis in hohem Maße *kulturbildend* ist und das Recht Bestandteil der Kultur ist, ist die Versuchung groß, Schmitts Satz paraphrasierend auf das „Geheimnis“ anzuwenden. Ich will dieser Versuchung trotzdem widerstehen, weil der Satz ideengeschichtlich völlig anders konnotiert ist – mit der (Un)Rechtsauffassung des Dritten Reiches. Wenn jedoch der Souverän als handelndes Subjekt und nicht als Rechtsfigur gesehen wird, meine ich durchaus sagen zu können: Ich bin souverän, solange ich über mein individuelles Geheimnis bestimme und die Gesellschaft es, solange sie über das kollektive bestimmt. Und souverän handelt auch der, der sein oder ein Geheimnis bewusst freigibt. Nimmt man sowohl dem Einzelnen als auch dem Kollektiv die Befugnis über das Geheimnis, nimmt man ihnen ihre Souveränität!

Und damit sind wir mittendrin, denn genau das geschieht, permanent: Google, Facebook und Co. bemächtigen sich des Geheimnisses, indem sie seit geraumer Zeit die Privatsphäre ihrer Nutzer unterhöheln und deren Daten stehen zur ökonomischen Verwertung. Nun ist es auch evident, dass namentlich US-amerikanische und britische Geheim(!)-Dienste in

den kollektiven – d. h. den politischen und wirtschaftlichen - Geheimnissen der ganzen Welt wildern; nicht zuletzt massiv bei ihren ihnen über eine „Wertegemeinschaft“ verbundenen Partnern. Ein dicker Hund!

Lebensgefährliche Geheimnisse?

Wie reagiert die Politik? Bis vor ein paar Wochen: Hilflos! Von Merkels „Das geht gar nicht“ bis Schäubles „Jeder kann hören, was ich zu sagen habe“ reichten

„Das Geheimnis ist eine der größten Errungenschaften der Menschheit.“
Georg Simmel²

„Ohne Geheimnisse gibt es kein Ich.“
Juli Zeh,
Schriftstellerin und Juristin



Foto: D. Braun / pixelio.de

die Reaktionen; gefährlich wurde es bei des Verfassungsministers Wort von „Super-Grundrecht auf Sicherheit“: Unter dem Primat der Sicherheit lebten die Menschen in einer Dystopie – dem Gegenbild zur Utopie: Das Geheimnis wäre nicht kulturbildend, sondern lebensgefährlich! Es wäre ein einem Gleichheitsideal huldigender Kollektivismus, der abweichende Identitäten und Privatheit unterdrückte und eine staatliche Kontrolle aller Lebensbereiche betrieb, die Macht wäre gar nicht oder höchstens pseudodemokratisch legitimiert, basierend auf einem Elitenkonzept. Das Ganze gestützt durch ideologische Indoktrination auf Grundlage einer säkularisierten Ersatzreligion, gepaart mit einem ausgeklügelten Sanktionsapparat. Terror, Folter, Manipulation und Liquidierung Andersdenkender wären an der Tagesordnung... Das heutige Nordkorea kommt dem in etwa gleich.

Was wir dagegen von der Politik erwarten dürfen, ist *nicht* die Aufforderung, Google, Facebook usw. zu meiden, sondern, dass der Staat, dem wir Bürger unser Recht zur Selbstverteidigung aus gutem Grund anvertraut haben, für das Versprechen, uns zu schützen, das auch tut! Unsere Geheimnisse eingeschlossen. Jedermann hat das Recht, sich im Internet frei zu bewegen; ja er kann gar nicht umhin, wenn man daran denkt, dass viele Dienstleistungen beinahe nur

noch dort erreichbar sind! Und der Staat muss dafür sorgen, dass die Daten geschützt werden. Analogien sind leicht zu finden – es kann auch keine „national befreiten Zonen“ in unserem Gemeinwesen geben! Dass das nicht leicht ist, angesichts globalisierter Datenströme eine nationalstaatlich verfasste Ordnung durchzusetzen ist klar; aber erst als herauskam, dass auch Merkels Handy abgehört wird, bemühen sich verantwortliche Politiker, eine Strategie für eine internationale Cyber-Sicherheit zu entwickeln.

Transparenz reduziert Geheimnisse

Wer das Geheimnis besitzt, besitzt auch die Macht; es ist konstitutiv für Macht und ihre Kommunikation. Deshalb bedürfen wir als Staat wiederum einer gewissen Transparenz: Sie macht Strukturen durchsichtig; Strukturen, auf denen sowohl die politische und ökonomische Macht als auch die dazugehörige Kommunikation gründet. Transparenz, die Macht und Geheimnis abbaut, gehört folglich zur Demokratie; eine begrüßenswerte Tatsache, denn Demokratie beruht auf einem offenen, zumindest teilweise geheimnisfreien Dialog. So bedarf es paradoxerweise Macht und damit des Geheimnisses, um die notwendige Transparenz zur Reduktion des Geheimnisses durchzusetzen!

Eine „totale“ Transparenz wiederum macht die Welt nicht durchschaubar(er). Sie zerstört vielmehr die „zweite Welt“ Simmels. Für eine *wahllose* Veröffentlichung von Daten und Dokumenten à la

Wikileaks gilt das Gleiche; sie zerstört die (internationale) Politik. Es setzt sich fort beim Einzelnen: Nicht nur, dass er eine jeder Transparenz abholde Intimzone hat, die ihn als Menschen erst ausmacht, ihm Identität und Würde gibt; nein, die Fähigkeit zum Geheimnis macht ebendiesen Menschen zum politischen, zum rechtsfähigen Subjekt! „Wer nichts zu verbergen hat, der hat bereits alles verloren“ (Juli Zeh). Mehr noch – *menschliche* Kommunikation beruht auf dem Geheimnis! Die maschinenbasierte bzw. -generierte ausdrücklich nicht, denn Maschinen sind schamlos „offen“. Zu lesen ist, dass im Gegensatz zum Computer der Mensch ohne Passwort auskäme, weil er zum Geheimnis fähig sei. Und wer das Passwort knackt, auch im übertragenen Sinne, profitiert von der „schamlosen Offenheit“ der Maschinen: NSA, BND und wie sie alle heißen!

Whistleblower als Geheimnisträger

Geht es um das Spannungsfeld Geheimnis - Transparenz, gehört das Problem des „whistleblowers“ dazu. Aus Sicht des Geheimnisses ist er *Geheimnisträger*! Und das in doppelter Hinsicht: Einmal teilt er als Mitarbeiter, Insider in der Regel mit anderen ein Geheimnis einer Institution, eines Apparates usw., zum anderen macht er dieses Geheimnis insofern zu seinem eigenen, als dass er meint, es aus moralischen Gründen öffentlich, transparent machen zu müssen. Denn typischerweise handelt es sich dabei Missstände oder Verbrechen wie Korruption, Insiderhandel, Menschenrechtsverletzungen, Datenmissbrauch. Er riskiert dabei selbst in Gefahr zu geraten oder anderweitige gravierende Auswirkungen auf sein Leben und seine Arbeit erdulden zu müssen. Das ist es ihm wert, wenn er ein gemeinschaftliches Gut schützen kann oder einen Rechtsbruch durch Dritte aufzudecken vermag.

Folge ich oben geäußelter These, dass der, der ein Geheimnis bewusst freigibt, souverän ist – dann trifft das auf den whistleblower zu! Und als „souverän handelndes Subjekt“ missachtet er mitunter geltendes Recht, weil er meint,

Thema

dass persönlicher Widerstand gefordert sei. Kommt es zu so einem Fall - mit einem Rechtsbruch auf einem Rechtsbruch zu reagieren -, kann das moralische Motiv, Gewissensgründe also, einen gesellschaftlichen Grundwert schützen zu wollen, Vorrang vor dem Recht haben?

Manning und Snowden als Musterfälle zivilen Ungehorsams

Zunächst gilt auch für den whistleblower die Pflicht zum Rechtsgehorsam. Das Recht ist darauf aus, Gehorsam zu erzwingen, aber die innere Verpflichtung, dem Recht zu folgen, ist moralischer Natur. Whistleblowing ist ziviler Ungehorsam, wie John Rawls ihn in seiner *Theorie der Gerechtigkeit* definiert: Dieser müsse erstens öffentlich geschehen, also ein Akt gesellschaftlicher Kommunikation sein, zweitens dürfe er nicht gewaltsam erfolgen und drittens müssen gewichtige Gewissensgründe für den

Gesetzesbruch – wenn der Fall - sprechen. Deshalb sind Bradley Manning und Edward Snowden Musterfälle zivilen Ungehorsams: Sie haben schwerste Kriegsverbrechen, gravierende Brüche des humanitären Völkerrechts bzw. weltumspannende Spähprogramme, die unter Bruch nationalen und internationalen Rechts praktiziert werden, öffentlich gemacht, sind nicht gewaltsam vorgegangen und konnten auch Gewissensgründe geltend machen.

Für die immer wieder einmal aufflackernde Diskussion zur verbliebenen Bedeutung des Naturrechts hat whistleblowing eine gewisse Geltung; in einem engeren Sinne für diejenigen Gerechtigkeitsprinzipien, die angeblich in der Natur des Menschen angelegt seien. Kann dabei ein Rekurrieren auf das Geheimnis hilfreich sein? Mein Vorschlag: Der Mensch kann sich *nicht* aus Sicht eines Naturrechts – nach Ernst Topitschs *Naturrecht im Wandel des Jahrhunderts*

sowie eine „Leerformel“, eine *petitio principii* -, sondern als *souverän handelndes Subjekt* auf Rechte berufen; darunter das zum Geheimnis und seinem *autonomen* Umgang damit! Ich denke, dass gerade ein derartiges Subjekt eher in der Lage wäre, zwischen dem Recht, wie es ist, und dem Recht, wie es sein sollte, zu unterscheiden vermag. Anders gesagt – nur ein derartiges Subjekt kann die positive Rechtsordnung als Sinn Ganzes wahrnehmen und aus dem Verständnis des Ganzen dieses dann als Korrektiv im Verhältnis zu konkreten Gesetzen, Situationen auslegen. Meint derjenige dann, dass dieses Sinn Ganzes verletzt sei, kann es – die Radbrusche Formel argumentiert ähnlich – dazu kommen, dass der Widerspruch zum eigenen Gerechtigkeitsempfinden ein so unerträgliches Maß erreicht zu haben scheint, dass das Gesetz als „unrichtiges Recht“ diesem Empfinden zu weichen habe.



| ERMITTLUNGEN | OBSERVATIONEN |
|--------------|---------------|
|--------------|---------------|

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| Anschriften- und Personenermittlungen | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten | Mitarbeiterüberprüfung |
| Kontoermittlungen | Unterhaltsangelegenheiten |
| Vermögensaufstellungen | GPS-Überwachung |
| Beweis- und Informationsbeschaffung | Beweissicherung |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



| Berlin | Hamburg | München |
|--------|---------|---------|
|--------|---------|---------|

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49 (0) 30 · 311 74 73 0
Fax +49 (0) 30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49 (0) 40 · 31 11 29 03
Fax +49 (0) 40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49 (0) 89 · 24 21 84 72
Fax +49 (0) 89 · 24 21 82 00

Menschenrecht und Menschenpflicht Geheimnis

Wenn es dieses Menschen-„Recht“ auf Geheimnis geben sollte, das den Rechtsbruch in den Augen des Rechtsbrechers legitimierte, so folgt daraus eine Menschen-„Pflicht“! Mit anderen Worten - derjenige, der ungehorsam ist,

muss immer damit rechnen, sanktioniert zu werden. Die (vermeintliche) moralische Legitimität kann die rechtliche Illegalität nicht gänzlich beseitigen. Auch wird so die moralische Glaubwürdigkeit der Tat gestützt; der Rechtsverletzer macht deutlich, dass er uneigennützig handelt. Allerdings stellt sich in den

oben erwähnten Fällen angesichts der exorbitanten Strafen, die verhängt wurden (Manning) bzw. drohen (Snowden), schon die Frage nach der Angemessenheit der Sanktionen!

IT-Recht als Antwort auf Frage nach Umgang mit elektronisch gespeicherten Geheimnissen

Rechtsanwälte hatten und haben qua Beruf ein spezielles Verhältnis zum Geheimnis, welches sich in einer Verschwiegenheitspflicht ausdrückt, die auch ihre Mitarbeiter einschließt. Diese hergebrachte Standesregel erhielt mit der elektronischen Datenverarbeitung eine neue Dimension, die in die Frage mündet, wie mit dem Geheimnis als elektronisch gespeicherter Informationen umzugehen sei?

Die Antwort liegt zum einen im so genannten Informations-Technologie-Recht (IT-Recht); das heißt, im Datenschutzrecht, das die informationelle Selbstbestimmung und rechtlich geschützte Geheimnisse, insbesondere im Bereich der elektronischen Kommunikation gewährleistet. Dazu werden alle Gesetze, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen gezählt, die dem Schutz der Privatsphäre und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die auch den Umgang mit Geheimnissen und personenbezogenen Daten einschließt, dienen. Weitere Gebiete des IT-Rechts sind das Domainrecht, das Recht im elektronischen Geschäftsverkehr, das Immaterialgüterrecht im Bereich der Informationstechnologien. „Alte“ Rechte wie das Namensrecht, das Markenrecht und das Vertragsrecht, aber auch das Strafrecht erfahren Ergänzungen hinsichtlich der Informationstechnologien und der Vertragsgestaltung.

Fehlender Blick auf Verschlüsselung der Mandantenkommunikation wäre blauäugig

Zum anderen gilt auch für Rechtsanwälte das oben Gesagte – auch sie haben wie jedermann grundsätzlich das Recht, sich im Internet frei bewegen zu dürfen. In der Regel sind sie (Ausnahmen sind wohl auf Wirtschaftsverfahren spezialisierte Großkanzleien) nicht Ge-



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Thema

gegenstand zielgerichteter internationaler Ausspähungen; und sollten ihre (Mandanten)Daten trotzdem ausgespäht werden, so primär kaum deren Inhalte, sondern es werden die Meta-Daten gespeichert. Das sind bekanntlich Daten, die Informationen über Merkmale der übermittelten Daten enthalten, aber nicht deren Inhalte; also beispielsweise Telefonnummern, IP-Adressen und Verbindungszeiten. Wer die Metadaten hat, weiß, wer wann mit wem kommuniziert hat. Zum Zielobjekt kann so jede Person aufgrund eigener Aktivitäten im Internet oder am Telefon werden. Durch Verknüpfungen der Meta-Daten können über – aus Sicht der Ausspäher – relevante Suchbegriffe personelle und/oder sachliche Zusammenhänge hergestellt werden, die im Einzelfall, dann unter Hinzuziehung auch von Inhalten, für den ahnungslosen Nutzer prekäre Folgen haben können.

Deshalb, aber auch, weil inländische Stellen und simple Hacker in Kanzleinetze eindringen können, wäre es blauäugig, sich nicht – wie auch beispielsweise Journalisten – gewisser Verschlüsselungstechniken der Internetkommunikation zu bedienen. Also zu fragen: Welche technischen Möglichkeiten stehen heute zur Verfügung, welche Kenntnisse müssen Anwälte selbst haben? Welche Abläufe und Prozesse müssen

Verantwortliche in Kanzleien etablieren, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit im Anwalts-Alltag zu gewährleisten – insbesondere, wenn mit Mandanten mit hohen Sicherheitsrisiken kommuniziert werden soll?

Oben war angedeutet, dass in Abkehr vom Naturrecht rechtliche Regelungen rechtspositivistischer Natur seien und die „Legitimation durch Verfahren“ begründen. Die den Rahmen für Verfahren abgebenden Rechtsnormen legitimieren nun nicht etwa das Verfahren (es legitimiert sich selbst), sondern reduzieren lediglich dessen Komplexität. Es ist geradezu die Funktion dieser Normen, so den Verfahrensbeteiligten und besonders den Rechtsanwälten vermehrte Optionen offenzuhalten, namentlich in der Kommunikation. Sie ist die Klaviatur, auf der der Anwalt spielt: Er geht in Kenntnis der Gesetze souverän mit dem Geheimnis um, dem fremden – indem seinen Mandanten beim Umgang mit dessen Geheimnis berät, er pendelt zwischen Offenlegung oder Wahrung dieses Geheimnisses. Das macht die Kommunikation aus und das Verfahren möglich; macht es spannend und interessant, aber natürlich auch heikel. Denn im Verfahren gilt: Die Pflicht der Wahrhaftigkeit schließt das Geheimnis ausdrücklich nicht aus, und zur Geheimhaltung individueller Sachverhalte ist jeder

berechtigt, sofern diese Sachverhalte nicht selbst zum Gegenstand des Verfahrens werden. Gleiches gilt für die Umstände, die jemanden veranlassen haben, eine Tat zu begehen; auch sie bilden ein berechtigtes Geheimnis.

Zusammenspiel von Transparenz und Geheimnis – Die Kunst des Anwalts

Man kann das Verfahren auch als kontroverbiologische Verquickung von Offenheit und Geschlossenheit, von Transparenz und Geheimnis verstehen. Und dieses Zusammenspiel zugunsten seines Mandanten zu nutzen – das ist die Kunst des Anwaltes! Indem er zwischen diesen Polen agiert, leistet er seinen Beitrag für ein akzeptiertes Rechtssystem, „für das Wahre und Richtige, das wir mit Gerechtigkeit verbinden“. Als Gegenbild fällt mir Kafkas *Prozess* ein – dem Romanhelden steht das Verfahren als eine unbekannte, anonyme Macht gegenüber und die Rechtsanwälte, bei denen er Hilfe sucht, täuschen ihren Einfluss nur vor und vertrösten ihn.

Alles in allem ist das Geheimnis konstitutiv für das Ich, für unsere Gesellschaft und seine Demokratie; aber genauso für das Verfahren und für die Arbeit des Rechtsanwaltes als einem souveränen, unabhängigen Organ der Rechtspflege!

Der Autor ist Politikwissenschaftler in Berlin.



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Frohe Weihnachten



Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten erfolgreichen Start in das Jahr 2014

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de




Infoveranstaltung für Interessenten
am Mittwoch, 15. Januar 2014, 16:00 - 17:30 Uhr,
am Mittwoch, 29. Januar 2014, 15:00 - 16:30 Uhr,
am Mittwoch, 05. März 2014, 16:00 - 17:30 Uhr,
am Mittwoch, 02 April 2014, 15:00 - 16:30 Uhr.

RA-MICRO Oder nach individueller Absprache!
BERLIN MITTE GmbH

Nähere Infos in unserem Seminar Kalender unter www.ramicro24.de oder auch gern per Telefon.





Gemeinsame Erklärung des BAV, der RAK Berlin und der Steuerberaterkammer Berlin

Für einen wirksamen Schutz vor digitaler Ausspähung

Freiheit, Gleichheit sowie die strikte Bindung aller an Recht und Gesetz stellen das Fundament unseres demokratischen Rechtsstaates dar. Zu den wesentlichen Bestandteilen der Bindung an Recht und Gesetz gehören auch die Wahrung und der Schutz des Berufsgeheimnisses.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater können nur dann ihren unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt des Rechtsstaates erbringen, wenn die ihnen zustehenden Berufsrechte nicht nur geachtet, sondern durch staatliche Stellen vor Eingriffen und Bedrohungen auch aktiv geschützt werden.

Wenn ein Mandant oder eine Mandantin nicht mehr sicher sein kann, dass die dem Berufsträger anvertrauten Tatsachen und Äußerungen gegenüber jedem Einzelnen und jeder Institution geschützt sind; wenn der Berufsträger empfehlen muss, bestimmte Sachverhalte nicht am Telefon oder per E-Mail darzustellen; wenn bereits der Anruf oder der Besuch in einer Kanzlei, unabhängig von konkretem Anlass und Inhalt des Treffens, durch Querverbindungen und Datenabgleich Rückschlüsse ermöglicht – dann ist ein wesensbestimmender Grundpfeiler unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung beschädigt. Alle Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf überwachungsfreie Lebensbereiche, dazu gehören die Privatsphäre sowie das Recht, unkontrolliert und auch unbemerkt Berufsgeheimnisträger in Anspruch nehmen zu können.

Die in den letzten Monaten öffentlich gewordenen Erkenntnisse über eine massenhafte, heimliche und weitgehend anlasslose Erhebung, Speicherung und Verarbeitung elektronischer Daten zeigen, dass in einem bisher unvorstellbaren Ausmaß gegen die Grundlagen eines Rechtsstaates verstoßen wird.

Als Berliner berufsständige Selbstverwaltungsorganisationen und Interessenvertretungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater fordern wir von der Bundesregierung sowie von allen politisch tätigen Kräften:

- 1.) Die Unantastbarkeit des Berufsgeheimnisses zu gewährleisten und aktiv zu schützen, auch vor Angriffen aus dem Ausland.
- 2.) Die rechtswidrigen Massendatenerhebungen schnell, vollständig und detailliert durch geeignete Maßnahmen, z.B. einen unverzüglich einzusetzenden parlamentarischen Untersuchungsausschuss, aufzuklären sowie die Ergebnisse in vollem Umfang öffentlich bekannt zu machen; nur Transparenz stellt Vertrauen wieder her.
- 3.) Die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation im Rechtsverkehr durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu gewährleisten und unsichere, weil potenziell beobachtbare und sogar veränderbare Kommunikationsverfahren (z.B. De-Mail) zu verhindern.
- 4.) Initiativen zur Entwicklung einer europäischen Digitalinfrastruktur zu ergreifen und zu unterstützen, die Transparenz, Datensicherheit und Grundrechtsschutz gewährleisten.

Ulrich Schellenberg
Vorsitzender des
Berliner
Anwaltsvereins

Dr. Marcus Mollnau
Präsident der
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Roland Kleemann
Präsident der
Steuerberaterkammer
Berlin

Aktuell

DAV mahnt Große Koalition zur Vorsicht

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD enthält nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) positive Ergebnisse, aber auch Zielsetzungen, die die Freiheitsrechte der Bürger zu schwächen drohen. Große Sorgen bereitet, dass die lange umstrittene Vorratsdatenspeicherung eingeführt werden soll. Die Anwälte in Deutschland lehnen nach wie vor die Vorratsdatenspeicherung strikt ab. Die Freiheitsrechte der Bürger werden dadurch übermäßig beschränkt. Zugleich ist ein umfassender Schutz des Anwaltsgeheimnisses unerlässlich. Auch die geplanten Änderungen im Strafrecht dürfen nicht zu Ungerechtigkeiten führen. Dies gilt sowohl für ein in Deutschland völlig neues Unternehmensstrafrecht als auch für die Einführung eines Fahrverbots als eigenständige Strafe. Positiv ist das Bekenntnis der Koalitionspartner, sich für den Erhalt der Selbstverwaltung von Kammern und Verbänden in den freien Berufen auf europäischer Ebene einzusetzen. Dies stärkt die Freiheit. Ferner begrüßt der DAV die Förderung des Projektes „Law – Made in Germany“, welches vom DAV mitinitiiert wurde. Positiv ist auch der Wegfall der Optionspflicht für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, wodurch eine langjährige Forderung des DAV erfüllt wird.

„Die neue Bundesregierung darf nicht die Bürger- und Freiheitsrechte schwächen“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, in Berlin. „Die Datenspeicherung auf Vorrat ist weder praktikabel noch verhältnismäßig und deshalb nicht mit den Freiheitsrechten aus Grundgesetz und EU-Grundrechtecharta vereinbar.“ Die EU-Richtlinie, welche die Bundesregierung nun umsetzen wolle, müsse grundlegend überarbeitet werden. Schließlich sei der EuGH derzeit noch mit der Prüfung der EU-Richtlinie anhand Unionsrechts be-

fasst. Das Grundrecht auf Privatheit gelte als Menschenrecht und müsse geschützt werden. Vor diesem Hintergrund sollte der Datenschutz vollständig in die Zuständigkeit des BMJ überführt werden, schlägt Ewer vor. Außerdem dürfe die Bedeutung des Datenschutzes nicht dadurch in Vergessenheit geraten, dass die Stiftung Datenschutz laut Koalitionsvertrag in die Stiftung Warentest integriert werden solle. Der DAV begrüßt das Bekenntnis zum elektronischen Rechtsverkehr.

Anwälte schützen Bürger bei der Verteidigung ihrer Freiheitsrechte und erfüllen eine unentbehrliche Rolle im und für den funktionierenden Rechtsstaat. „Der DAV fordert daher in allen Bundes- und Landesgesetzen das ausdrückliche Verbot polizeilicher und strafprozessualer Ein-

griffe mittels heimlicher Ermittlungsmethoden in ein geschütztes Vertrauensverhältnis“, wiederholt Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Es gehe darum, Freiheit zu gestalten.

Der DAV werde intensiv die Regierungsarbeit begleiten, die Wahrung der Freiheitsrechte anmahnen und vor ungewollten Ungerechtigkeiten warnen. Dies gelte auch im Strafrecht, so z. B. bei der im Vertrag angekündigten Prüfung eines – in Deutschland völlig neuen – Unternehmensstrafrechts oder auch bei der Einführung eines Fahrverbots als eigenständige Strafe im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, fährt Ewer fort. Dass der DAV bei seinem Einsatz für die Freiheitsrechte beharrlich sei, zeige z. B. der Wegfall der Optionspflicht für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern. Der DAV habe die Abschaffung der Optionspflicht immer wieder gefordert. Deutschland sei das einzige Land mit dieser Optionspflicht ge-

Auszug aus dem am 27.11.2013 veröffentlichten Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD zum Thema Justiz:

Moderne Justiz

Wir wollen einen bürgernahen und effizienten Zivilprozess. So werden wir den Ländern die Möglichkeit einräumen, bei den Landgerichten spezialisierte Spruchkörper einzurichten. Wir wollen außerdem die Neutralität gerichtlich beigezogener Sachverständiger gewährleisten und in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die Qualität von Gutachten insbesondere im familiengerichtlichen Bereich verbessern. Die Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte in der Justiz werden wir weiterentwickeln und die praktische Umsetzung begleiten. Damit die Bürger einfacher Ersatz für die Schäden erhalten, die sie durch fehlerhaftes Verhalten staatlicher Stellen erlitten haben, fassen wir das zersplitterte Staatshaftungsrecht zusammen. Wir wollen das Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessern und damit das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener bedarfsgerecht stärken. Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren. Wir wollen das Rechtssprechungsmonopol des Staates stärken. Illegale Paralleljustiz werden wir nicht dulden. Wir sind überzeugt, dass Recht und Rechtsordnung eine völkerverbindende und friedensstiftende Wirkung entfalten. Wir werden zudem die Initiative „Law-Made in Germany“ fortführen und weiterentwickeln. Wir werden deshalb mit Nachdruck die bilateralen Rechtsstaatsdialoge fördern. Die Bundesregierung fördert institutionell das Institut zur Umsetzung der Nürnberger Prinzipien im Völkerstrafrecht in Nürnberg.

wesen, welche im Übrigen auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als nicht mit der EMRK vereinbar angesehen wurde.

Ein weiteres Beispiel sei das gemeinsame Projekt „Law – Made in Germany“, welches der DAV mit ins Leben gerufen habe. Trotz Optimierungsbedarfs an einzelnen Stellen habe Deutschland ein im Großen und Ganzen hervorragend funktionierendes Rechtssystem. Dies sei ein wichtiger Standortfaktor für Deutschland. „Wenn dieser Standortfaktor nicht an Strahlkraft einbüßen soll, muss er gepflegt werden“, erklärt Rechtsanwalt Prof. Dr. Ewer. Die Stärkung und internationale Präsentation dieses Rechtssystems kann erheblich dazu beitragen, auch in Drittländern die Rechts- und damit Investitionssicherheit für deutsche Kapital- und Warenexporte zu erhöhen.

DAV

Die volle Bandbreite

Relaunch der Deutschen Anwaltsauskunft

Wer einen rechtlichen Rat braucht, der ist bei der Deutschen Anwaltsauskunft genau richtig. Ob Tipps zur Scheidung oder Knöllchen wegen falschem Parken – unter www.anwaltsauskunft.de finden Nutzerinnen und Nutzer wichtige Informationen zum Thema. Die Seite ist im deutschsprachigen Internet einzigartig. Denn sie ist drei in einem: Journalistisches Magazin, Ratgeber und Anwaltsuche.

Die Seite der Deutschen Anwaltsauskunft unter www.anwaltsauskunft.de gibt es schon länger, ist nun aber völlig neu gestaltet worden, sodass die früheren Stärken noch besser zur Geltung kommen – kompetente Berichterstattung in allen Fragen des Rechts. Und das wundert nicht, denn hinter der Seite steht der Deutsche Anwaltverein (DAV), mit über 67.000 Mitgliedern die größte Vereinigung von Anwältinnen und Anwälten in Deutschland. Was macht die Seite aus?

Redaktionell und vielfältig: das Magazin

Das Magazin hat einen hohen journalistischen Anspruch und ist das Herzstück der Deutschen Anwaltsauskunft. Hier finden Nutzerinnen und Nutzer journalistisch aufbereitete Texte und Videobeiträge zu allen aktuellen rechtlichen Themen: Über welche Rechts-Themen diskutiert ganz

Deutschland? Welchen Hintergrund haben sie? Was ändert sich für mich durch ein neues Gesetz? Die Beiträge gliedern sich in die sieben lebensnahen Rubriken Leben, Beruf, Wohnen, Mobilität, Gesellschaft, Wirtschaft und Geld. So finden Nutzerinnen und Nutzer immer genau die Themen, die sie interessieren.

Das Magazin bedient sich der vollen journalistischen Bandbreite: Von Kurzmeldungen über Hintergrundberichte bis hin zu Reportagen und Interviews. Auch unterhaltsame Formate finden hier Platz: So plaudern in der Video-Reihe „Ortstermin“ Prominente ganz entspannt über rechtliche Themen. Gastbeiträge und wiederkehrende Kolumnen von Rechtsexperten und Bloggern erweitern das Spektrum des Magazins und tragen zu einer ausgeglichenen Mischung aus Meinung, Information und Unterhaltung bei.

„Mit dieser Seite gibt es zuverlässige Informationen zu rechtlichen Fragen aus einer verlässlichen Quelle“, so der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins RAuN Ulrich Schellenberg. Damit werde das Portal zur ersten Anlaufstelle in allen Rechtsfragen.

Nützlich und informativ: der Ratgeber

Der Ratgeberbereich bietet nützliche Tipps und Informationen zu konkreten Rechtsfragen aus dem Alltag vieler Menschen: Was muss ich bei einer Wohnungsübergabe beachten? Wie wirkt sich die neueste Entscheidung des Bundesgerichtshofs für mich aus? Hilfreiche Materialien wie Faltsblätter und Checklisten stehen zum Download bereit. Zusätzlich finden sich hier FAQs zu den wichtigsten Rechtsgebieten sowie Erklär-Videos, Podcasts und ein Rechtslexikon mit über 1.500 Begriffen.

67.000 gute Gründe:

Deutschlands größte Anwaltsuche
Wer mit seinem Anliegen eine ausführliche Rechtsberatung braucht, findet auf Anwaltsauskunft.de Deutschlands größte

»Ein grandioses Buch«

NJW 40/2013



von Professor Dr. Benno Heussen,
Rechtsanwalt

2013, 476 Seiten, € 44,90

ISBN 978-3-415-04958-1



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/811897

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/4361564
TEL 07 11/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

WWW.BOORBERG.DE

Anwaltssuche. Die verbesserte Suche ermöglicht es, noch schneller den oder die richtige unter mehr als 67.000 Anwältinnen und Anwälten zu finden. Verschiedene Filteroptionen erlauben es, gezielt nach Spezialisten und Fachanwälten zu suchen. Gesucht werden kann auch nach Ortsnähe, Rechtsgebieten oder Sprachkenntnissen.

DAV-Mitteilung

Berliner Gründer setzen auf haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften

Die Rechtsform der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Seit Einführung der Rechtsform vor 5 Jahren wurden in Berlin bereits rund 9.500 solcher „Mini-GmbHs“ gegründet, teilt die IHK Berlin mit.

„In unseren Gründungsberatungen wird die Unternehmergesellschaft genau so viel nachgefragt wie die GmbH. Die Rechtsform der englischen Limited hat demgegenüber an Bedeutung verloren“, erklärt Christoph Irrgang, Geschäftsführer Recht und Steuern bei der IHK Berlin. Der Hauptanwendungsbereich der UG liegt der IHK zufolge in der Medien- und IT-Branche sowie generell im Dienstleistungssektor. Durch das geringe Stammkapital – die haftungsbeschränkte UG kann bereits mit einer Einlage von einem Euro gegründet werden – ist die Rechtsform vor allem für Start-ups attraktiv.

Die IHK weist jedoch darauf hin, dass bei der Wahl der UG der größere Aufwand und die Kosten für Handelsregistereintragungen sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen berücksichtigt werden sollte. „Aufgrund der dünnen Finanzdecke hat die UG im Geschäftsverkehr manchmal

mit ihrem Image zu kämpfen. Zusätzliche Sicherheiten der Gesellschafter sind daher nichts Ungewöhnliches“, erläutert Irrgang.

Dass sich die Unternahmergesellschaften wegen der dünnen Kapitaldecke als besonders insolvenzanfällig erweisen würden, hat sich laut IHK bislang nicht bestätigt. Eine besonders hohe Zahl von UG-Insolvenzen habe man bisher nicht feststellen können, heißt es aus der Verbandszentrale in der Fasanenstraße.

Eike Böttcher

Die Einigungsstelle - eine Alternative zum Wettbewerbsprozess

Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten haben häufig vergleichsweise hohe Gegenstandswerte. Das damit verbundene Kostenrisiko kann für kleine und mittlere Unternehmen zum Problem werden. Bedenkt man zudem, dass Klageverfahren erstinstanzlich mindestens mehrere Monate bis zu einem Endurteil dauern und das Ergebnis selten mit Sicherheit vorhersehbar ist, erscheint das Schattendasein der in § 15 UWG geregelten Einigungsstellen der IHK überraschend.

Dabei liegen die Vorteile eines Verfahrens vor der Einigungsstelle auf der Hand: Unter Moderation des Vorsitzenden, regelmäßig einem in Wettbewerbs-sachen erfahrenen Anwalt, wird der Konflikt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in einem Termin mit den Parteien und deren Verfahrensvertretern ohne Zeitdruck „auf Augenhöhe“ umfassend erörtert (zumeist ca. 30 - 45 min).

Unterstützt von zwei ehrenamtlichen Beisitzern unterbreitet der Vorsitzende den Parteien sodann in aller Regel einen Einigungsvorschlag, der nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche (Kosten-) Interessen beider Parteien berücksichtigt. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle gelingt es auf diese Weise, eine Einigung zu erzielen (die Vergleichscharakter haben kann, aber häufig nicht hat), die sogleich protokolliert und den Parteien ausgehändigt wird.

Die Anrufung der Einigungsstelle ist für beide Parteien ohne Risiko, weil die Einigungsstelle keine Entscheidungskompetenz hat und die Verfahrensgebühr mit 55,00 EUR bescheiden ist. Die Einigungsstelle kann - wenn gewünscht - nach Eingang eines Antrages zeitnah einen Termin anberaumen, zu dem sie beide Parteien lädt und dem Antragsgegner Gelegenheit zur Erwiderung auf den Antrag gibt. Wenn es dann - ausnahmsweise - in dem Erörterungstermin nicht zu einer Einigung kommt, können beide Parteien nach den Hinweisen der Einigungsstelle Chancen und Risiken einer nachfolgenden gerichtlichen Auseinandersetzung zumeist besser einschätzen.

Im Einigungsstellenverfahren können alle Ansprüche aus dem UWG geltend gemacht werden, wenn der Antragsgegner zustimmt. Wenn die strittige Wettbewerbsbehandlung Verbraucher betrifft, kann die Einigungsstelle zu einer Aussprache auch ohne Zustimmung des Antragsgegners zu einem Erörterungstermin laden.

Die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der IHK Berlin bietet somit auch für anwaltlich vertretene Parteien die Chance einer schnellen und kostengünstigen Lösung des Konfliktes. Vor Einleitung eines wettbewerbsrechtlichen Verfügungsverfahrens oder Erhebung einer Hauptklage sollte diese Alternative von allen Kollegen bedacht werden (Kontakt: Franziska.Henning@berlin.ihk.de, Telefon: 030 / 315 10281).

RAuN Dr. Benedikt Bräutigam

Redaktionsschluss:

**Immer am
20. des Vormonats**

BAVintern

Berliner Anwaltsverein unterstützt Protest

Rechtsanwälte demonstrieren vor dem Bundestag
für Wahrung des Berufsgeheimnisses

Erstmals haben am 18.11.2013 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vor dem Sitz des Deutschen Bundestages in Berlin demonstriert. Mehr als 180 Kolleginnen und Kollegen schlossen sich dem Protest an und riefen zur Wahrung des

Berufsgeheimnisses der Anwaltschaft auf. Der Berliner Anwaltsverein unterstützte damit eine Demonstration gegen Ausspähung und Überwachung. „Die Verschwiegenheitspflicht der Anwaltschaft schützt die Mandanten. Doch Ab-

hörmaßnahmen von deutschen Ermittlungsbehörden bereiten den Anwälten zunehmend Sorgen. Der Mandant wird nur ehrlich sagen, was für den Fall relevant ist, wenn er sicher ist, dass dies sein Geheimnis bleibt. Und nur dann kann er seine Recht auch wirklich wahrnehmen“, sagte Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins (BAV) und Vize-Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) bei der Kundgebung vor dem Reichstagsgebäude. „Die totale Überwachung zerstört das Vertrauensverhältnis der Bürger zum Anwalt. Viele Mandanten werden sich fragen, was das Berufsgeheimnis ihres Rechtsanwaltes noch wert ist, wenn Geheimdienste und Ermittler mithören. Das müssen wir verhindern.“, so Schellenberg weiter¹.

Als sichtbares Zeichen ihres Berufsstands trugen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei dem Protest ihre Roben. Die Kolleginnen und Kollegen wandten sich gegen eine verdachtslose Massenüberwachung und forderten eine effektivere Kontrolle von Geheimdiensten. Darüber hinaus wurde der Bundestag aufgefordert, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, um die tatsächlichen Ausmaße der „NSA-Affäre“ zu ermitteln.

BAV



Bilder: Berliner Anwaltsverein/Andreas Burkhardt

¹ Siehe dazu die gemeinsame Erklärung des BAV, der RAK Berlin und der Steuerberaterkammer Berlin auf S. 410 in diesem Heft.

Richter- und Anwaltschaft im Dialog

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen

Am 12. November 2013 lud der Berliner Anwaltsverein im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Richter und Anwaltschaft im Dialog“ zur Fortbildung ein.

Als Referent zur aktuellen Rechtsprechung des Kammergerichts im Jugendstrafrecht konnte RiKG Detlef Lind, Richter des 4. Senats es Kammergerichts, gewonnen werden. Der 4. Senat des Kammergerichts ist insbesondere für Rechtsmittel und Haftprüfungen in Jugendstrafsachen zuständig.

Themenschwerpunkte waren die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 Abs. 2 JGG) sowie der Widerruf der Strafaussetzung nach § 26 JGG.

Anhand einer Vielzahl neuerer Entscheidungen erläuterte der Referent die aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen. Insbesondere die zahlreichen von ihm vorgestellten nicht veröffentlichten Entscheidungen enthielten wichtige Informationen für die Verteidigung.

Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen

Mit besonderer Aufmerksamkeit wurden zunächst die Ausführungen des Referenten zur Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 Abs. 2 JGG) verfolgt: Unter schädlichen Neigungen sind erhebliche – seien es anlagebedingte, seien es durch unzulängliche Erziehung oder Umwelteinflüsse bedingte – Mängel zu verstehen, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben. Sie können in aller Regel nur bejaht werden, wenn erhebliche Persönlichkeitsmängel schon vor der Tat, wenn auch verborgen, angelegt waren (st. Rspr., vgl. etwa BGH, NStZ-RR 2002, 20 m.w.N.).

Herr RiKG Lind erinnerte daran, dass schädliche Neigungen nicht nur zum

Tatzeitpunkt, sondern auch noch bei der letzten Tatsachenentscheidung vorliegen müssen. Daher ist die Entwicklung des jugendlichen bzw. heranwachsenden Täters auch zwischen der Hauptverhandlung erster Instanz und der Berufungshauptverhandlung im Urteil umfassend zu erörtern.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts ist für die rechtsfehlerfreie Anwendung des § 17 Abs. 2 JGG die zusätzliche Erörterung unerlässlich, ob die Verhängung von Jugendstrafe zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten geboten ist.

Herr RiKG Lind stellte sodann die wichtigsten Argumente vor, die gegen das Vorliegen schädlicher Neigungen sprechen und die vor allem für die Zuhörer der Anwaltschaft von großem Interesse waren und daher auch hier erwähnt werden sollten. Diese sind:

- geringes Alter
- Vorliegen eines minder schweren Falles oder ein nur geringer Tatbeitrag
- Abkehr von einem kriminellen Umfeld
- Reue und Konsolidierung des Lebenswandels
- zielstrebiges Verhalten in Schule / Beruf
- geordnete Familienverhältnisse
- Gelegenheits-, Konflikt- und Notdelikte
- Delikte, die einer Augenblickssituation entsprungen sind
- Handeln aus falsch verstandener Kameradschaft (vgl. StV 2011, 581)
- situationsbedingtes Versagen

Zur Annahme schädlicher Neigungen bei erstmaliger Straffälligkeit

Herr RiKG Lind stellte zur sog. „Ersttäter-Rechtsprechung“ eine unveröffentlichte Entscheidung des Kammergerichts vom 20.06.2008, Az. (1) 1 Ss 185/08 (13/08) vor. Darin hatte der Senat betont, dass

sich schädliche Neigungen eines Jugendlichen zwar schon in seiner ersten Straftat zeigen können; es bedarf dann aber regelmäßig der Feststellung schon vor der Tat entwickelter Persönlichkeitsmängel, die auf die Tat Einfluss gehabt haben und befürchten lassen, dass der Angeklagte weitere Straftaten begehen wird. Die Annahme eines solchen Falles bedarf eingehender Begründung und der sorgfältigen Darlegung, warum es sich bei dem abzuurteilenden Geschehen nicht lediglich um eine bloße Gelegenheitstat gehandelt hat. Der Tatrichter muss sich in den Urteilsgründen ferner mit der Frage befassen, ob die schädlichen Neigungen zum Zeitpunkt des Urteils weitere Straftaten befürchten lassen.

Revisionsgerichtliche Überprüfung einer Sanktionsentscheidung

Der Referent stellte dann eine lesenswerte Entscheidung des Kammergerichts (abgedruckt in: StV 2011, 582) vor, die alle Rechtsgrundsätze zur revisionsgerichtlichen Überprüfung der Sanktionsentscheidung eines Jugendrichters enthält. Denn es ist eine Besonderheit abweichend von der Überprüfungspraxis im allgemeinen Strafrecht zu beachten: Die Überprüfung durch das Revisionsgericht auf Rechtsfehler umfasst auch die nach § 54 Abs. 1 JGG eine gegenüber § 267 Abs. 3 S.1 StPO erweiterte Begründungspflicht des Jugendrichters. Er muss sich sorgfältig mit der Biographie des Täters auseinandersetzen und eine Bewertung der Tat im Zusammenhang mit den Lebensverhältnissen sowie eine Begründung der hiernach unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität erforderlichen Rechtsfolgen vornehmen, wobei die Anforderungen an die Begründung tendenziell mit Eingriffsintensität der angeordneten Rechtsfolge ansteigen.

Erwähnt wurden von Herrn RiKG Lind in diesem Zusammenhang auch die Fälle, in denen schädliche Neigungen auf frühere Verfahren gestützt werden, in denen gemäß § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung abgesehen, respektive eine Einstellung nach § 47 JGG vorgenommen wurde. In diesen Fällen hat der Tatrichter sich in den Urteilsgründen mit den Grundlagen und Auswirkungen dieser vorange-



gangenen Verfahren auseinanderzusetzen. Insbesondere muss das Tatgericht berücksichtigen, ob von den vorausgegangenen Verfahren überhaupt eine Warnwirkung für den jugendlichen Täter ausging. In allen Fällen, in denen schädliche Neigungen auf Vorverurteilungen gestützt werden, müssen diese auch inhaltlich im Urteil (mit Verfahrensgegenstand, -verlauf und -ausgang) wiedergegeben werden.

Schädliche Neigungen im Falle der Anwendung des § 27 JGG

Im Zusammenhang mit dem im Jugendstrafrecht möglichen Vorbehalt der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG wies der Referent auf eine unveröffentlichte Entscheidung des Kammergerichts vom 27.09.2013 - Az. (4) 121 Ss 144/13 (179/13) - hin. Nach § 27 JGG kann die Entscheidung, ob Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen verhängt wird, zur Bewährung ausgesetzt werden. Das bedeutet: Der Richter verhängt noch nicht unmittelbar eine Jugendstrafe, die er dann zur Bewährung aussetzt, sondern er setzt die Entscheidung, ob er eine Jugendstrafe verhängt, aus und gibt dem Jugendlichen Zeit, sich zu bewähren. Aber auch im Fall der Anwendung des § 27 JGG ist das Vorliegen schädlicher Neigungen positiv festzustellen. Nach Erschöpfung der Ermittlungs-

möglichkeiten darf lediglich zweifelhaft bleiben, ob wegen deren Umfang die Verhängung von Jugendstrafe erforderlich ist, nicht aber, ob überhaupt schädliche Neigungen beim Angeklagten vorliegen. Die Ungewissheit darf sich also nur darauf beziehen, ob nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel ausreichen.

Widerruf der Strafaussetzung gem. § 26 JGG

Im zweiten Teil seines Vortrags stellte Herr RiKG Lind die aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Widerruf der Strafaussetzung gem. § 26 JGG vor. Die erste Entscheidung des Kammergerichts (Beschluss v. 9.7.2009 – 4 Ws 65/09) betraf den Fall des Widerrufs wegen eines Weisungsverstoßes gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 JGG.

Nach dieser Vorschrift kann die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden, wenn der Jugendliche gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird. Häufig wird das Kammergericht mit Widerrufen konfrontiert, in denen die Besorgnis weiterer Straffälligkeiten nicht begründet ist. Allein die Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen hat noch nicht den Widerruf der Strafaussetzung zur Folge. Der Widerrufsgrund setzt darüber hinaus in subjektiver Hinsicht auch ein Verschulden voraus. Das heißt, der Verstoß muss vorsätzlich oder fahrlässig begangen sein, was der Fall ist, wenn der Verurteilte bei gutem Willen zu der für ihn zumutbaren Erfüllung der Weisung in der Lage war und die Zuwiderhandlung seine Einsichtslosigkeit und deren Bedeutung erkennen lässt. Dabei muss er sich zudem der Schwere und Bedeutung des Verstoßes in vollem Umfang bewusst gewesen sein.

Herr RiKG Lind appellierte an die Richter, in Fällen der Weisung zur Freizeitarbeit Maß zu halten und an die Verteidiger gewandt, aktiv daran mitzuwirken, vernünftige Zeitfenster für die Ableistung der Freizeitarbeit zu erwirken. Ein aktuelles Problem bei vielen Widerrufsentscheidungen ist, dass das Schicksal des Verurteilten davon abhängt, ob sich die Jugendgerichtshilfe zeitnah bemüht, eine Arbeitsstätte für den Verurteilten zu finden bzw. ob dies aus personellen Gründen überhaupt möglich ist. Bei der Weisung, Freizeitarbeit sei zu berücksichtigen, was genau die knapp bemessene Zeit für den Jugendlichen bedeutet. Auch muss der Jugendrichter sich mit konkreten Aspekten der Umsetzung der Weisungen beschäftigen.

So stellte sich in der vorgestellten Entscheidung u.a. das Problem, dass innerhalb von 4 Monaten 120 Stunden Freizeitarbeit geleistet werden sollten. Abschließend referierte Herr RiKG Lind eine Entscheidung, in der das Kammergericht sich mit der Frage der nachträglichen Verlängerung der Bewährungszeit zu beschäftigen hatte. In dieser Entscheidung v. 6.1.2011 (Az. 4 Ws 130/11, unveröffentlicht) stellte das Kammergericht fest, dass eine nachträgliche Verlängerung der Bewährungszeit stets nur bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von vier Jahren (§ 26 II Nr. 2 JGG) zulässig sei.

Alle vom Referenten ausgesuchten aktuellen Entscheidungen des Kammergerichts in Jugendstrafsachen, die im Rahmen der zweistündigen Veranstaltung referiert wurden, waren durchweg für die Praxis relevant, so dass mir an dieser Stelle nur zu empfehlen bleibt, die Fortsetzungsveranstaltung (die für das nächste Jahr geplant wird) zu besuchen.

Rechtsanwältin
Sorec Burcu, Berlin

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2014 DES BERLINER ANWALTSBLATT ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2014.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 1-2/2014 IST AM 31.01.2014

CB-VERLAG CARL BOLDT · TEL. (030) 833 70 87 · E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

13. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin

Wie geht die Justiz mit ihren Fehlern um? Fehlerkultur und Haftung der Justiz

Diana Nadeborn

Die Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin, die immer am ersten Freitag im November stattfindet, jährte sich am 01.11.2013 zum 13. Mal. Vertreter aus 15 Ländern folgten der Einladung des Berliner Anwaltsvereins, darunter Repräsentanten verschiedener Rechtsanwaltsvereinigungen aus Ländern der Europäischen Union, aber auch weit gereiste Gäste aus Finnland oder Korea.

Im Zentrum stand die Frage, welches Instrumentarium dem Betroffenen bei Falschberatung oder Fehlerurteilen zur Verfügung steht. Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Ullrich Schellenberg, hob zur Bedeutung des Themas hervor, dass es für das Vertrauen in Anwaltschaft und Justiz unerlässlich ist, dass Fehler bei unserer Tätigkeit vermieden werden und eine Haftung für die Folgen zu erreichen ist.

Viel Gesprächsstoff, um sich über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den verschiedenen Rechtstraditionen auszutauschen und Anregungen für die rechtspolitische Debatte im eigenen Land zu finden.

**Umfassender Versicherungsschutz
oder beschränkte Haftung**

Zunächst sollte die anwaltliche Haftung beleuchtet werden. Rechtsanwälte sehen sich einer zunehmenden Ausweitung von Pflichten und auch Inanspruchnahme seitens ihrer Mandanten ausgesetzt, mit teilweise schwerwiegenden Folgen für ihre wirtschaftliche Existenz. Auf der Konferenz wurden daher die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und anwaltliche Organisationsformen zur Begrenzung der Haftung diskutiert.

Der Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins, Christian Christiani, führte



einleitend zu den Warn- und Aufklärungspflichten von Anwälten nach deutschem Recht aus. Zum einen verwies er auf die BGH-Rechtsprechung, nach der ein Anwalt seinen Mandanten vor einer drohenden Verfristung von Ansprüchen warnen muss, von der er anlässlich der Mandatsbearbeitung erfährt, auch wenn er zur Prüfung dieser Ansprüche nicht ausdrücklich mandatiert war. Zum anderen referierte er ein BGH-Urteil, nach dem ein Anwalt bei Unkenntnis der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung sogar dann schadensersatzpflichtig ist, wenn auch das erkennende Gericht die Judikatur nicht kannte. Besonders interessant war in diesem Zusammenhang, dass die internationalen Kollegen von einer vergleichbaren Rechtslage berichteten.

In allen europäischen Ländern ist zudem der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte obligatorisch. Im Einzelnen bestehen jedoch viele Unterschiede. Barbara Dohmann, Queen's Counsel, Delegierte der Commercial Bar Association, berichtete, dass eine Reihe von Kanzleien in Großbritannien die enorm hohen Kosten der Versicherungsprämie nicht mehr aufbringen konnten und angesichts der wirtschaftlich angespannten Zeiten schließen mussten. Dominique Heintz, langjähriges Mitglied des Paris Bar Council, zeigte eine Besonderheit in Frankreich

auf: Hier werden die Versicherungsbedingungen zwischen Anwaltskammer und Versicherung ausgehandelt, so dass sie aufgrund der größeren Marktmacht günstigere Prämien für alle Mitglieder der Anwaltskammer aushandeln können.

Bei den Formen anwaltlicher Organisationen stehen sich insbesondere die Limited Liability Partnership, wie sie in Großbritannien seit vielen Jahren existiert, und die Personengesellschaft, wie sie beispielweise in Deutschland oder Österreich bekannt ist, gegenüber. Selbst hier bestehen unterschiedliche Haftungsmodelle. So ist in Österreich

Für die
freundliche Unterstützung
der
Berliner Anwaltstage 2013
bedanken wir uns
bei unseren Partnern:







BAVintern



die Haftung beschränkt hinsichtlich Schäden, die im Zusammenhang mit der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit eines Anwalts steht; eine unbeschränkte persönliche Haftung besteht hingegen hinsichtlich Schäden im Zusammenhang mit der Berufsausübung. In Deutschland existieren gegenteilige Regelungen.

Stärkung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Einrichtung einer Schlichtungsstelle

Der erste Tagungsblock schloss mit dem Bericht der Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Christina Müller-York. Die Schlichtungsstelle ist seit Anfang 2011 unter Leitung von Dr. Renate Jaeger, Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D. und Richterin des Europäi-

schen Gerichtshofs für Menschenrechte a.D., aktiv. Seit dem wurden rund 2.600 Verfahren anhängig gemacht. Soweit eine Streitigkeit in einem Mandatsverhältnis über Gebühren oder Schadensersatz besteht, erarbeiten die Schlichterin und ihre Mitarbeiter in dem für die Beteiligten kostenfreien, rein schriftlichen Verfahren Schlichtungsvorschläge. Im Juli 2013 ist zudem eine EU-Richtlinie in Kraft getreten, die der Verbesserung der außergerichtlichen Streitbeilegung von vertraglichen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen dient. Danach sollen in allen Branchen Formen alternativer Streitbeilegung geschaffen werden. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dient in dem Gesetzgebungsverfahren als best practise Beispiel.

Niedrige Entschädigungssummen und steigende mediale Aufmerksamkeit

Im zweiten Teil der Veranstaltung diskutierten die Teilnehmer über die Haftung der Justiz. Aufgrund der besonders einschneidenden Folgen für den Einzelnen wurden exemplarisch die Reaktionsmöglichkeiten auf falsche Strafurteile besprochen. Dabei wurde zum einen auf die Entschädigung des Betroffenen, zum anderen auf die persönliche Ver-

antwortlichkeit des Richters näher eingegangen.

Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Ullrich Schellenberg, fasste zusammen, dass die Entschädigung für zu Unrecht erlittene Haft in Deutschland mit Verweis auf die Praxis in Österreich von unwürdigen 11 EUR pro Tag auf immerhin 25 EUR pro Tag angehoben wurde. Bedauerlicherweise wurde in Österreich mit Verweis auf die deutsche Praxis der Satz von 100 EUR auf 50 EUR pro Tag gesenkt. Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, vertrat die Auffassung, die Rechtsstaatlichkeit werde in diesen Fällen zweifach verletzt: Durch das falsche Urteil und erneut durch die fehlende Wiedereingliederungshilfe, die den zu Unrecht Inhaftierten nicht zur Seite gestellt wird.

Der stellvertretende Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Uwe Freyschmidt, konnte aus eigener Erfahrung als Strafverteidiger ergänzen, dass selbst im Falle eines Freispruchs besondere Belastungen für den zu Unrecht Angeklagten bestehen bleiben können, weil die Justizkasse nur die gesetzlichen Gebühren und nicht die darüber hinausgehenden Honorare erstattet.

Sung Jai Choi, Director of International



BAVintern



Affairs, Seoul Bar Association, berichtete, dass die Anwaltskammer in Korea die Entschädigungsverfahren für die Betroffenen pro bono übernehme. Verfahren gegen einzelne Richter wegen Fehlurteilen seien hingegen bisher nicht eingeleitet worden. Dies könne auch kulturelle Gründe haben. Aus 40.000 Bewerbern würden jedes Jahr weniger als 100 Richter ins Amt berufen. Dies

führe zu einem großen Respekt vor den mit der Sache befassten Richtern.

Bruno Telchini, President U.A.E., European Lawyers' Union, wies demgegenüber auf die ausufernde Berichterstattung über (vermeintliche) Fehlurteile und Instrumentalisierung der Presse durch alle Beteiligten in Italien, vor allem in politischen Prozessen hin.

Zum Abschluss waren sich die Kollegen einig, wie wertvoll und zugleich angenehm der fachliche Austausch, eingebettet in den Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins am Vorabend und das Traditionelle Berliner Anwaltsessen am selben Abend, ist.

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Berlin



BAV-Termine

| Datum / Ort / Gebühr | Referent | Thema |
|--|--|--|
| Dienstag, 07.01.2014 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de (Ansprechpartnerin Frau Dilan Issa) | Johannes Hofele | Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch |
| Mittwoch, 08.01.2014 19.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahme kostenlos Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de | VRi LAG Dreßler | Arbeitskreis Arbeitsrecht Erläuterung des Streitwertkatalogentwurfs für die Arbeitsgerichtsbarkeit |
| Mittwoch, 15.01.2014 18.30 - 20.30 Uhr Teilnahme kostenlos Anmeldungen per E-Mail an: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de | Wolfgang Wrede, Anette Höner, Benjamin Frettlöh, Dr. Toralf Nöding, Thomas Röth | Arbeitskreis Strafrecht Tätige Reue – TOA als Chance für Beschuldigte |
| Mittwoch, 22.01.2014 18.00 - 20.00 Uhr Steuerberaterverband Littenstr. 10, 10179 Berlin, Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de | Kay-Thomas Pohl, Rechtsanwalt und Notar | Arbeitskreis Erbrecht Einführung in die EU-Erbrechtsverordnung |
| Mittwoch, 19.02.2014 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen per E-Mail an: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de | Friedrich H. Humke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht | Arbeitskreis Strafrecht Der Antrag auf Nichtverlesung der Anklageschrift – ein völlig unterschätztes Instrument effektiver Strafverteidigung |

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der

Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Premiere:

Der Arbeitskreis Erbrecht im Berliner Anwaltsverein

Mit einem kurzweiligen Auftakt wurde am 11.11.2013 der Arbeitskreis Erbrecht vom Berliner Anwaltsverein ins Leben gerufen. An die 50 Interessierte hörten zunächst drei Kurzvorträge, die sich thematisch von der Testamentsgestaltung (RAuN Harald Thiele) über die Testamentvollstreckung (RA Dr. Dietmar Kurze) bis hin zur Tätigkeit

des Nachlasspflegers (RA Stephan Meyer) erstreckten.

Ein reger Austausch wurde nicht nur beim anschließenden Umtrunk gefördert, vielmehr waren die anwesenden Kollegen bereits bei den Vorträgen gehalten, zu interagieren. So fragte der Referent

RAuN Harald Thiele, wie viele der Anwesenden Kollegen denn selbst bereits ein eigenes Testament errichtet hätten. Es stellte sich heraus, dass auch unter Erbrechtlern – die es besser wissen müssten – nur wenig mehr als 50 % Vorsorge getroffen haben. Logisch wurde auch die Teilnahme des hohen Anteils an Ver-

BAVintern

kehrrechtlern am Arbeitskreis Erbrecht erklärt: das Verkehrsrecht ginge naturgemäß häufig mit dem Tod einher.

Der Abend machte Appetit auf mehr – am **Mittwoch, den 22.01.2014** wird der Arbeitskreis zum zweiten Mal stattfinden. Die Teilnahme ist – wie bei allen 10 Arbeitskreisen – kostenlos für die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins. Die Teilnehmer erhalten jeweils am Ende des Jahres eine Teilnahmebescheinigung nach FAO.

Ass. Jur. Anette Gnanndt

RAuN
Harald Thiele,
Ass. Jur.
Anette Gnanndt,
RA Dr.
Dietmar Kurze,
RA
Stephan Meyer



Einladung



Leipziger Anwaltverein

in Zusammenarbeit mit dem

Anwaltverband Sachsen, Berliner Anwaltsverein,

Anwaltverband Brandenburg, Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern,

Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Anwaltverein e.V. und dem Thüringer Anwaltsverband



| | |
|--|--|
| <p>Niveauvolles Unterhaltungsprogramm und Tanz, u.a. mit der kultiviert erfrischenden KonradKaterKapelle</p> <p>Tombola mit hochwertigen Preisen zugunsten des Leipziger Fördervereins des Jugendsinfonieorchesters der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ e.V.</p> <p>Exzellente Speisen und Getränke</p> <p>Charmante Moderation durch Rechtsanwalt Uwe Karsten</p> | <p>Tischkarte 70,00 €, mit Frühbucherrabatt* 60,00 €</p> <p>Komfortisch (10 Sitzplätze) 800,00 €, mit Frühbucherrabatt* 700,00 €</p> <p>Festmenü 30,00 € pro Person, Gourmetmenü 50,00 € pro Person</p> <p>Flanierkarte 40,00 €, mit Frühbucherrabatt* 30,00 €</p> <p>*Frühbucherrabatt wird bei Zahlungseingang bis 31.12.13 gewährt. Menüs gibt es nur im Zusammenhang mit dem Kauf einer Tischkarte und beinhalten keine Getränke; sie sind nicht rabattierbar.</p> <p>Bitte benutzen Sie für die Kartenbestellung auch die Möglichkeit der Kartenbestellung unter www.leipziger-juristenball.com oder unter www.saxonia-catering.de/juristenball</p> |
|--|--|

Kartenbestellungen unter: www.leipziger-juristenball.com

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Für einen wirksamen Schutz vor digitaler Ausspähung

In einer gemeinsamen Erklärung haben die Rechtsanwaltskammer Berlin, der Berliner Anwaltsverein und die Steuerberaterkammer Berlin am 2. Dezember 2013 den wirkungsvolleren und vollständigen Schutz ihres Berufsgeheimnisses auch vor Angriffen aus dem Ausland gefordert. Sie verlangen von Parlament und Bundesregierung, die anlasslosen Massendatenspeicherungen aufzuklären und offenzulegen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz des Berufsgeheimnisses zu gewährleisten.

Die Erklärung findet sich in diesem Heft auf Seite 410.

Kammerversammlung 2014

Am **Mittwoch, 5. März 2014, ab 17 Uhr** findet im Haus der Kulturen der Welt, John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin die jährliche Kammerversammlung statt.

Im Anschluss wird das 3. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer Berlin stattfinden. Die ersten beiden Jahresfeste in den vergangenen Jahren war auf große Zustimmung unter den Kammermitgliedern gestoßen.

Heiligabend und Silvester

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist am 24.12.2013 und am 31.12.2013 jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr geöffnet.

Menschenrechte und die Rolle des Anwalts

Festgabe aus Anlass der Verleihung des
Ludovic-Trarieux-Preises 2012 in Berlin veröffentlicht



Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat jetzt die mehrsprachige Festgabe über die Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises 2012 in Berlin an **Avukat Muharrem Erbey** veröffentlicht. Das Institut für Menschenrechte der europäischen Anwälte (IDHAE) hatte Erbey den Preis für seine Arbeit als Verteidiger in der kurdischen Stadt Diyarbakir verliehen.

Am 30. November 2012 überreichte **Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** den Preis an Burçin Erbey, die Ehefrau des Preisträgers, der damals und auch heute noch in Untersuchungshaft sitzt und nicht zur Preisverleihung erscheinen konnte.

Die Festgabe enthält die Reden, die zu Ehren des Preisträgers gehalten wurden: Die Laudatio der Bundesjustizministerin, das Grußwort von **Kammergerichtspräsidentin**

Monika Nöhre, die Reden von **Bertrand Favreau, Präsident der IDHAE** und von **Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin** und die Danksagung des Preisträgers.

Alle Ansprachen finden sich in deutscher, französischer und türkischer Sprache, die Laudatio und die Danksagung auch auf Kurdisch. Die Festgabe enthält Fotos der Preisverleihung und im Anhang - ebenfalls dreisprachig - die Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte der Vereinten Nationen.

Das Buch ist im Boorberg-Verlag erschienen und im Buchhandel für 24,80 € erhältlich.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstraße 9, 10179 Berlin,
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de E-Mail: info@rak-berlin.org

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 4.150 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Symposium für Richter, Anwälte und medizinische Sachverständige am 13.11.2013 im Kammergericht

Von Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek

PräsLG Dr. Pickel hatte zu der berufsübergreifenden Veranstaltung mit dem Ziel eingeladen, die Hypothese zu überprüfen, ob die ohnehin rechtlich und emotional anspruchsvollen Arzthaftungsprozesse zusätzlich und unnötig durch interdisziplinäre Verständigungsprobleme in die Länge gezogen werden. PräsLG Dr. Pickel knüpfte damit an die Veranstaltung vom Juni 2012 im Landgericht am Tegeler Weg „Runder Tisch: Arzthaftungsrecht“ an.

Die Kammer (Ansprechpartnerin im Vorstand: Dr. Ruth Hadamek) hatte die Einladung insbesondere an die Fachanwältinnen und Fachanwälte für Medizinrecht weitergeleitet.

Das große Interesse an der Veranstaltung ließ sich schnell daran ablesen, dass die mit je 20 Anmeldungen aus der Richterschaft, unter dem Kreis der Sachverständigen sowie ca. 80 Anmeldungen aus der Anwaltschaft - viele aus dem Arbeitskreis Medizinrecht des Berliner Anwaltsvereins - ausgebucht war. Präs'inKG Nöhre hatte den Saal 449 des Kammergerichts zur Verfügung gestellt, sprach herzliche Grußworte und konnte sogar an dem ersten Teil der Veranstaltung teilnehmen.

Eine Annäherung an das Thema erfolgte durch Impulsreferate, zunächst von unserem Kollegen Christoph-M. Stegers. Anschließend referierte Prof. Dr. med. Walter Schaffartzik, Chefarzt Anästhesiologie und ärztlicher Leiter des Unfallkrankenhauses Berlin, Vorsitzender der Norddeutschen Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen in Hannover und medizinischer Sachverständiger. Beide Referenten hatte unser Kollege Dr. Marc Baumgart, der den Arbeitskreis Medizinrecht im BAV mit leitet, gewinnen können. Von Seiten der Richterschaft gestalteten Ri'inKG Dr. Christiane Simmler und Ri'inKG Katrin Schönberg ihren Beitrag lebendig dialogisch, wobei Letztere vertieft auf die Ablehnungssachen

gegen Sachverständige und Richter einging. VRiLG Dr. Peter-Hendrik Mütter moderierte die Veranstaltung.

Die Impulse des Kollegen Stegers (Erörterungstermin vorab für den Sachverständigenauftrag; Anhörung des Sachverständigen aus der 1. Instanz auch in der Berufungsinstanz zumindest im Bedarfsfall, Obergutachten u. v. m.) rüttelten zwar aus Sicht der Richterschaft an den Grundfesten der ZPO, wurden aber doch gehört und auch - in der leider vielleicht etwas zu kurz gekommenen Diskussion - verhandelt.

Prof. Dr. Schaffartzik verdeutlichte die Schwierigkeiten, denen sich Sachverständige gerade im Zeitalter der digitalen Krankenakten angesichts schier undringlicher Dokumentationen gegenübersehen. Es wurde auch deutlich, wie sehr ein lebendiger Dialog zwischen Juristen und Medizinern erforderlich ist, um die jeweiligen Denkmethode (Subsumtion und Relation vs. Heilungsziel und Hippokratischer Eid) reziprok verständlich zu machen.

Insgesamt lässt sich sagen, dass durch die Struktur der Veranstaltung und in ihrem Verlauf die bestehenden Kommunikationsschwierigkeiten aufgezeigt und im Ansatz diskutiert werden konnten. Das damit immer auch geförderte gegenseitige Verständnis wird uns einer Lösung der - wohl auch im System angelegten



VRiLG Dr. Mütter bei der Moderation des Symposiums

Foto: RAin Dr. Hadamek

und durch die Knappheit der Ressourcen „Zeit“ und „Geld“ (und noch ein (Ober-) Gutachten?!) verstärkten - Kommunikationsprobleme näher bringen.

Sowohl von Seiten der Richterschaft als auch von der Anwaltschaft kam große Zustimmung, so dass es gut wäre, wenn diese Veranstaltungsreihe fortgesetzt würde.

Carl von Ossietzky und seine Strafverteidiger

29. Pankower Waisenhausgespräch der Cajewitz-Stiftung

Am Freitag, 24. Januar 2014 um 19 Uhr wird der Strafrechtler Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht das 29. Pankower Waisenhausgespräch mit dem Schriftsteller Jan Gehlsen, RA Prof. Dr. Jürgen Taschke und Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau moderieren. Das Gesprächsthema: „Carl von Ossietzky und seine Strafverteidiger Alsberg und Apfel“.

Jan Gehlsen hat zusammen mit Ursel Gehlsen die Erinnerungen Alfred Apfels: „Hinter den Kulissen der deutschen Justiz“ (Erinnerungen eines deutschen Rechtsanwalts 1882 - 1933) aus der französischen und der englischen Sprache zurückübersetzt (s. *Kammerton*, 9/2013, S. 285). **RA Prof. Taschke** hat eine bedeutsame Dokumentation zu Max Alsberg (1877 - 1933), eine prägende Gestalt der deutschen Justizgeschichte in der Weimarer Zeit, herausgegeben. **Dr. Mollnau** wird den Kontext der beiden Ossietzky-Verteidiger zur Situation der Anwaltschaft in der Weimarer Republik ausleuchten und den Stellenwert des Rechts im herauszufindenden Unrechtsstaat erörtern.

Das Waisenhausgespräch findet im Bet-saal des Ehemaligen Jüdischen Waisenhauses in der Berliner Straße 120-121, Eingang Hadlichstraße, 13187 Berlin, statt.

Wussten Sie schon?

Die Pflichten beim Mandatswechsel

Der zwischen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und Mandant/Mandantin geschlossene Mandatsvertrag ist grundsätzlich zivilrechtlicher Natur und unterliegt insofern nicht der berufsrechtlichen Aufsicht. Wird das Mandatsverhältnis jedoch in einer Angelegenheit begründet, in welcher bereits ein Kollege oder eine Kollegin tätig war bzw. ist, zieht dies in der Regel berufsrechtliche Pflichten nach sich. Unterschieden werden muss dabei nach Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit für die neue Mandantschaft:

In den Fällen, in denen das Mandat vollständig übernommen werden soll, ist gemäß § 15 Abs. 1 BORA sicherzustellen, dass die vorherige anwaltliche Vertretung unverzüglich von der Mandatsübernahme benachrichtigt wird.

Durch die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung des früher beauftragten Anwalts soll sichergestellt werden, dass

dieser vor einer Überrumpelung und einer unnötigen, da von dem Mandanten nicht mehr gewünschten, Mehrarbeit geschützt wird. Zugleich soll der Mandant geschützt werden vor doppelten, sich möglicherweise widersprechenden Prozesshandlungen seiner Anwälte und davor, Kostennoten beider Anwälte begleichen zu müssen. Durch die unverzügliche Benachrichtigung des zuvor beauftragten Kollegen kann sichergestellt werden, dass das bisherige Mandat gekündigt wird und der Mandant so vor den vorbenannten Nachteilen geschützt wird (*Feuerich/Weyland, BRAO-Kommentar, 8. Aufl., 2012, § 15 BORA Rn. 2*).

Wie dem Wortlaut zu entnehmen ist, erlaubt § 15 BORA – anders als die früheren Standesrichtlinien – die Begründung eines neuen Mandatsverhältnisses noch vor Beendigung des Altmandates. Entsprechend hoch sind jedoch die Anforderungen an die Sicherstellung einer unverzüglichen Benachrichtigung.

Es reicht nicht aus, wenn der Mandant erklärt, das Mandatsverhältnis zu dem vorher tätigen Anwalt sei bereits vor der Beauftragung des neuen Anwalts beendet gewesen. Nach Auffassung der Satzungsversammlung soll sich der übernehmende Rechtsanwalt vergewissern, dass der Mandant/die Mandantin bereits seinem früheren Rechtsanwalt gekündigt hat (vgl. *Hartung, Kommentar zur BORA/FAO, 5. Aufl., 2012, § 15 BORA Rn. 14 mwN*). In der einschlägigen Kommentarliteratur wird die Auffassung vertreten, aus der Formulierung „Vergewisserung“ ergebe sich, dass eine einfache Frage an den Mandanten/die Mandantin regelmäßig nicht ausreicht, sich der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin vielmehr ein höheres Maß an Gewissheit verschaffen müsse. Inwieweit die Vorlage einer Ablichtung des Kündigungsschreibens ausreicht, oder ob sich ggfs. aus den überreichten Unterlagen hinreichende Gewissheit über die Mandatsbeendigung ergibt, ist einzelfallabhängig. Im Zweifel kann der das Mandat übernehmende Rechtsanwalt seine Pflicht zur Sicherstellung der Benachrichtigung gegenüber dem zuvor beauftragten Rechtsanwalt nur selbst erfüllen (*Hartung, aaO, Rn. 15*).

Soll das neue Mandat neben das alte Mandat treten, mithin eine gleichzeitige Vertretung stattfinden, ist gemäß § 15 Abs. 2 BORA die ursprüngliche anwaltliche Vertretung ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung ist in diesen Fällen von dem neu hinzugetretenen Rechtsanwalt persönlich vorzunehmen.

Wenn das Mandatsverhältnis auf eine beratende Tätigkeit beschränkt ist, kann eine Unterrichtung gemäß § 15 Abs. 3 BORA unterbleiben, und zwar unabhängig davon, ob die beratende Tätigkeit neben oder anstelle eines anderen Rechtsanwalts/einer anderen Rechtsanwältin vorgenommen werden soll.



Kostenecke Berlin/Brandenburg

1. Die gleichzeitige Terminierung verschiedener Straf- oder Bußgeldsachen bewirkt noch keine Verbindung (vgl. *Hartmann, Kostengesetze*, 42. Aufl., § 15 RVG Rn. 17 m.w.N.). Die Verbindung hat durch einen formellen Verbindungsbeschluss zu erfolgen, vor dessen Erlass rechtliches Gehör zu gewähren ist (BGH, NJW 1989, 2403 (2407)).

Ein Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern (§ 15 Abs. 2 Satz 1 RVG). Der Begriff der „Angelegenheit“ wird vom RVG nicht definiert, sondern vorausgesetzt (vgl. *LG Bonn Rpfleger* 2012, 649). Ob eine einheitliche gebührenrechtliche Angelegenheit anzunehmen ist, richtet sich danach, ob ein einheitlicher Auftrag vorliegt, sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im gleichen Rahmen hält und ob zwischen einzelnen Gegenständen der anwaltlichen Tätigkeit ein innerer Zusammenhang besteht (vgl. *BVerfG, NJW* 2000, 3126; *BGH, NJW* 2011, 157; *Gerold/Schmidt, RVG*, 20. Aufl., § 15, Rn. 6 ff. m.w.N.). Mehrere Verfahren bedeuten grundsätzlich mehrere Angelegenheiten, auch bei gleichartigen Sachverhalten (*AG Köln, AnwBl* 1988, 357; *AG Tecklenburg, AnwBl* 1995, 48; *strenger: LG Cottbus, Rpfleger* 2001, 569). Werden demnach gegen einen Betroffenen mehrere Bußgeldverfahren geführt, ist jedes eine eigene Angelegenheit, solange die Verfahren nicht miteinander verbunden sind (*LG Braunschweig, RVGreport* 2010, 422; *LG Hamburg AGS* 2008, 545; *AG Braunschweig RVGreport* 2010, 69; *LG Bonn, aaO*). Unerheblich ist auch die Einreichung eines einheitlichen Schriftsatzes für verschiedene Verfahren (*LG Bonn, aaO*). Erst nach Verbindung der Verfahren liegt eine einheitliche gebührenrechtliche Angelegenheit vor, so dass dann nur noch in diesem Verfahren Gebühren entstehen können (*Burhoff-Burhoff, RVG*, 3. Aufl., *Angelegenheiten* - § 15 ff. - Rn. 73).

Nicht formell verbundene oder getrennte Verfahren sind kostenrechtlich getrennt zu behandeln; dies entspricht dem Grundsatz der Rechtsklarheit (*FG Düsseldorf, JurBüro* 2012, 529 m.w.N.).

LG Potsdam, Beschluss vom 27.06.2013 – 24 Qs 184/12

2. Werden die Wertansätze mehrerer in einem Kündigungsschutzprozess angegriffenen Kündigungen bei der Streitwertfestsetzung, soweit sich die Kündigungszeiträume überschneiden, nicht addiert, sondern aufeinander angerechnet, so verletzt dies weder das Willkürverbot noch das Grundrecht der Berufsfreiheit des Rechtsanwalts.

Der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Beschluss des Landesarbeitsgerichts beruht auf einer einfachgesetzlich vertretbaren Gesetzesauslegung, die die einschlägigen Streitwertregelungen und -grundsätze des Gerichtskostenrechts berücksichtigt. Dass die Streitwertfestsetzung anders ausgefallen wäre, wenn die im Ausgangsverfahren angegriffenen Kündigungen zum Gegenstand mehrerer Klagen gemacht worden wären, beruht darauf, dass Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren auf das einzelne Verfahren bezogen ermittelt und dementsprechend auch die Streitwerte für jedes Verfahren gesondert festgesetzt werden. Dass dieser den Kosten- und Wertvorschriften zugrunde liegende verfahrensbezogene Anknüpfungspunkt mit

höherrangigem Recht unvereinbar ist, ist weder dargelegt noch ersichtlich.

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 05.05.2013, 171/11

3. Bei dem Beschwerdeverfahren in Strafvollstreckungssachen handelt es sich um eine „besondere Angelegenheit“ im Sinne des § 15 RVG. Die Postentgeltpauschale der Nr. 7002 VV RVG kann deshalb im Beschwerdeverfahren noch einmal verlangt werden (ebenso *OLG Braunschweig, StraFo* 2009, 348; vgl. *Hartung, RVG*, 2. Aufl., 7001, 7002 VV RVG Rdnr. 10; *Burhoff, RVGreport* 2009, 311; *Burhoff, RVGreport* 2006, 153).

OLG Brandenburg, Beschluss vom 29.04.2013 – 1 Ws 46/13

4. Eine rückwirkende Bestellung des Pflichtverteidigers für die Hauptverhandlung ist nicht möglich. Unabhängig davon können ihm aber nach § 48 Abs. 5, § 19 RVG Gebühren für frühere Verhandlungsteile zustehen. Hierüber ist im Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden.

Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers dient der ordnungsgemäßen Verteidigung des Angeklagten sowie einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf in der Zukunft. Sie erfolgt insbesondere nicht im Kosteninteresse des Angeklagten oder um dem Verteidiger einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse zu verschaffen (vgl. *OLG Hamm, NSTZ-RR* 2009, 113; *OLG Stuttgart, NSTZ-RR* 2008, 21; *OLG Bamberg, NJW* 2007, 3796; *KG: Beschlüsse vom 12.01.2011 – 3 Ws 13/11 – und 11.05.2009 – 4 Ws 44/09 –; Senat, StV* 2007, 372 = *StraFo* 2006, 200 und *Beschlüsse vom 18.05.2011 – 2 Ws 121-122/11 – und 27.12.2010 – 2 Ws 660/10*).

KG, Beschluss vom 08.03.2013 – 2 Ws 86/13 – 141 AR 90/13

Der Newsletter der RAK

(z.Zt. 4.150 Abonnenten)

kann kostenlos abonniert werden

unter www.rak-berlin.de unter

[Aktuelles/Newsletter](#)

Neue Ausbildungsberaterinnen bestellt

Zur Verstärkung des Dienstleistungsangebots im Bereich der Berufsausbildung wurden vier ehrenamtliche Ausbildungsberaterinnen neu bestellt. Sie stehen den Azubis der Ausbildungsberufe Rechtsanwalts- und Notarfachgestellte/r bei Problemen mit Rat und Hilfe zur Verfügung. In Konfliktsituationen in der Ausbildungskanzlei oder in der Berufsschule können sich Azubis vertraulich und unverbindlich an eine Ansprechpartnerin wenden. Eine förmliche Rechtsberatung ist dabei nicht vorgesehen.

RAK-Vorstandsmitglied Hans-Oluf Meyer betraute die Rechtsanwältinnen Kirstin Linß, Ute Freifrau von Rechenberg, Kathrin Reinoss und Bürovorsteherin Ines Schöpke mit dieser Aufgabe



Auf dem Foto (von links nach rechts): Bürovorsteherin Ines Schöpke (ReNo), RAin Ute Freifrau von Rechenberg, RA Dr. Andreas Linde (RAK-Geschäftsführer), RA Hans-Oluf Meyer (RAK-Vorstandsmitglied, Ausbildungsbeauftragter), Petra Pöschke (RAK-Ausbildungsabteilung), RAin Kathrin Reinoss und RAin Kirstin Linß.

(§ 76 Abs. 1 S. 2 BBiG). In einer Gesprächsrunde in den Räumen der RAK berichtete RAin von Rechenberg von ihren langjährigen Erfahrungen und typischen Gesprächssituationen als Berate-

rin. Die Vermittlung zu den Ausbildungsberaterinnen für Azubis erfolgt über die Geschäftsstelle der RAK: Tel-Nr. 030/306931-51/-52.



Empfang der Rechtsanwaltskammer

Schatzmeister Dr. Michael Steiner bei der Ansprache auf dem Empfang der Rechtsanwaltskammer Berlin für die neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen: Er begrüßte die etwa 70 Gäste in den Räumen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin und gab den jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit auf den Weg, dass bei juristischen Auseinandersetzungen das Gewinnen sehr schön sei, es allerdings gerade eine gute Rechtsanwältin oder einen guten Rechtsanwalt ausmache, professionell auch mit Niederlagen umzugehen.

Foto: Schick

Aktuelles Wirtschafts- und Steuerrecht zum Jahresanfang 2014

Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., Berlin, referiert am 22.01.2014, 14.30 – 20.00 Uhr, über die aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Wirtschafts- und Steuerrecht zum Jahresanfang und gibt Hinweise für die Praxis. Teilnahmegebühr für Kammermitglieder: 80,- €. Details und Online-Anmeldung unter www.rak-berlin.de/termine unter „Veranstaltungen der RAK Berlin 2013 und 2014“

Zweite Online-Umfrage zum Elektronischen Rechtsverkehr

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird zum 01.01.2016 für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten, über das zukünftig die elektronische Kommunikation abgewickelt wird. In Vorbereitung dieses Projektes führt die BRAK mehrere Umfragen durch.

Die erste Online-Umfrage zum Umfang des gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftverkehrs in Anwaltskanzleien wurde am 19.11.2013 abgeschlossen. Die Auswertung wird auf der Internetseite der BRAK und im BRAKMagazin veröffentlicht.

Die jetzt startende zweite Online-Umfrage soll dabei helfen, die technische Ausstattung in den Kanzleien zu ermitteln. Die Umfrage wird **bis zum 06.01.2014** verfügbar sein. Die BRAK wäre dankbar, so früh wie möglich erste Erkenntnisse zu erhalten, um diese in die laufende Projektarbeit einfließen lassen zu können.

Die Umfrage findet sich unter www.brak.de und unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Nachricht vom 13.12.2013](#)

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI Februar/März 2014

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell

Teil 1: 21.2.2014 · Fr. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin
Werner **Ziemann**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Privates Bankrecht 2014

Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung
12.3.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Bernhard **Dietrich**, Richter am Landgericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Abwicklung des Bauträgervertrags – Vergütung – Abnahme – Mängelhaftung

15.2.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Hans-Egon **Pause**, RA, FA für Bau- und Architektenrecht, München
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT

Immobilien im Nachlass

8.2.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Johannes **Schulte**, RA und Notar, FA für Erbrecht, FA für Steuerrecht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT/INSOLVENZRECHT

Schnittstellen Privatsolvenz und Familienrecht

– Schwerpunkt: Unterhalt in der Insolvenz
19.2.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Andreas Olaf **Schmidt**, Richter am Amtsgericht, Hamburg
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat – Prozesstaktik und Verfahren

14.3.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Wolfram **Viefhues**, Weiterer aufsichtsführender Richter am
Amtsgericht, Oberhausen
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht

21.3.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Wolfgang **Büscher**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

28.2.2014 · Fr. 9.00–17.00 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Joachim **Bauer**, RA, Berlin; Friedemann **Kirschstein**, RA,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, FA für Steuerrecht, Lübeck
130,- € · 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT/ VERWALTUNGSRECHT

Instandhaltung und bauliche Veränderungen im WEG-Recht

5.3.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dipl.-Bw. Dr. Georg **Jennißen**, RA, FA für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht, Köln
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Aktuelle Entwicklung Energetische Gebäudesanierung im Miet- und WEG-Recht

22.3.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Carsten **Brückner**, RA, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Vorsitzender des Landesverbandes Haus & Grund Berlin e. V., Mitglied des
Gesamtvorstandes von Haus & Grund Deutschland, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

Der Arbeitsunfall in der gesetzlichen Unfallversicherung

Rechtliche Grundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung,
Kausalität, Verletztenrente und Minderung der Erwerbsfähigkeit
28.2.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Willi Johannes **Kainz**, Vors. Richter am Landessozialgericht, München
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT/ARBEITSRECHT/EUROPARECHT UND INTERNATIONALES RECHT

Gleichbehandlungsrecht und die Behindertenrechtskonvention im Sozialrecht in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte e. V.

19.3.2014 · Mi. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Nina **Althoff**, RAin, Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Projektleiterin
„Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“, Berlin (Leitung); Jun.-Prof.
Dr. Minou **Banafsche**, Universität Kassel; Dr. Leander **Palleit**, RA und wissen-
schaftlicher Mitarbeiter der Monitoring-Stelle zur Behindertenrechtskonvention,
Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Brennpunkt Betriebsprüfung

22.2.2014 · Sa. 9.00–17.30 Uhr · DAI Berlin
Max **Rau**, Leitender Regierungsdirektor, Vorsteher des Finanzamts
für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, Köln
130,- € · 7 Zeitstunden – § 15 FAO

TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT

Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht

Teil 1: 19.3.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Armin **Walther**, RA, FA für Transport- und Speditionsrecht, Köln
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT

Das neue Fahreignungsregister (FAER) – Aktive Vertretung

– Vorausschauende Verteidigung – Regressvermeidung
14.2.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Gesine **Reisert**, RAin, FAin für Verkehrsrecht, FAin für Strafrecht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Effektive Regulierung von Verkehrsunfällen im Ausland

– Umgang mit ausländischen Bußgeldbescheiden – erprobte Konzepte
14.3.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Sabine **Feller**, LL.M., RAin und avvocato, FAin für Arbeitsrecht, FAin für
Versicherungsrecht und Wirtschaftsmediatorin, München
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERSICHERUNGSRECHT

Aktuelle Rechtsprechung zum Personenversicherungsrecht:

Schwerpunkt Lebensversicherung und Berufsunfähigkeit
20.3.2014 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Christian **Fitau**, RA, Maitre en droit, Versicherungskaufmann, Hamburg
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Update öffentliches Baurecht

15.3.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Rüdiger **Rubel**, Vors. Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die Teilnahmegebühren gelten nur für
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)
Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin – Geschäftsstelle)
Littenstraße 9 · 10179 Berlin · 4. Etage

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:

Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

Das gesamte Jahresprogramm findet sich unter www.rak-berlin.de/termine

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Fortbildungsveranstaltung

„Aktuelle Entwicklungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Beratungskostenhilfe, Verfahrens- u. Prozesskostenhilfe“

- Neuerungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und das PKH/VKH-Begrenzungsgesetz -

Datum: 28. Februar 2014
Tagungszeit: 13.00 – 18.30 Uhr
Tagungsort: Potsdam, Kongresshotel am Templiner See
Referentin: Karin Scheungrab,
 Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Leipzig
Kostenbeitrag: 95,00 € (Mitarbeiter)
 145,00 € (Rechtsanwälte)

„Sichere elektronische Kommunikation in der Anwaltskanzlei“

- E-Mails, W-LAN, Smartphones, Intranet -

Datum: 14. März 2014
Tagungszeit: 14.00 – 18.30 Uhr
Tagungsort: Potsdam
Referent: Christoph Willer,
 Certified Forensic Computer Examiner
Kostenbeitrag: 155,00 €

Bitte melden Sie sich direkt über unsere Internetseite www.rak-brb.de unter der Rubrik „Seminare“ an.

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Sebastian Bosch

c/o RAe Sandkuhl
 Ludwig-Richter-Str. 1, 14467 Potsdam

Dr. Dominik Lück

Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Susanne Rademacher

c/o RAe Fuchs & Coll.
 Menzelstraße 5, 14467 Potsdam

Anna Leonhardi

Unter den Linden 12,
 14621 Schönwalde

Annette Saplata

Segelfalterweg 26, 14532 Stahnsdorf

Sheila Lange

Finkenstraße 15, 14513 Teltow

Katja Nolting

Neckarstraße 49, 14612 Falkensee

Anna Liebscher

Behringstraße 76, 14482 Potsdam

Rafael Filla

Fasanenstr. 3, 15741 Bestensee

Axel Barenhoff

c/o RAe Bohn & Koll.
 Friedrich-Engels-Str. 23 a,
 15711 Königs Wusterhausen

Ramon Ferchow

c/o RA Werner
 Friedrichstraße 53, 15537 Erkner

Nadine Witte

Auf der Höhe 86 a,
 15366 Hoppegarten/OT Hönow

Christina Drewes

Woltersdorfer Str. 4, 16567 Mühlenbeck

Christian Doerfer

Markt 4, 16909 Wittstock

Stefan Probst

c/o RAe Henning & Koll.
 Schinkelstraße 5/6, 16816 Neuruppin

Uwe Göcke

Goethestraße 30,
 16259 Bad Freienwalde

Stefan Peisker

Pitztaler Straße 49a, 16341 Panketal

Kludia Strauch

Am Hirschsprung 3 A, 16348 Wandlitz

Urteile

UND ANDERE
 ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Antragsdeutung auch bei anwaltlicher Vertretung

§ 88 VwGO steht einer sachdienlichen Auslegung und ggf. Umdeutung eines Eilantrages auch bei anwaltlicher Vertretung des Antragstellers nicht entgegen, wenn sich eindeutig erkennen lässt, dass das wahre Antragsziel von der Antragsfassung abweicht. (Leitsatz des Gerichts)

Für seine Mandantin wollte ein Rechtsanwalt eine Aufenthaltsgenehmigung erlangen. Der Antrag bei der zuständigen Behörde wurde jedoch zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob der Anwalt Klage zum Verwaltungsgericht. Gleichzeitig wurde im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO unter ausdrücklichem Bezug auf die Norm gestellt. Die gegnerische Behörde machte im Verfahren geltend, das Antragsbegehren sei bereits unzulässig, da hier ein Antrag nach § 123 VwGO die richtige prozessuale Maßnahme gewesen wäre. Bei einer etwaigen Umdeutung des Antrages durch das Gericht liege eine Verletzung des § 88 VwGO vor, wonach das Gericht über das Klagebegehren nicht hinausgehen dürfe.

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht teilten diese Auffassung nicht. Die OVG-Richter führten aus, dass das Gericht tatsächliche Rechtsschutzbegehren zu ermitteln habe und das letztendlich der Wortlaut der prozessualen Erklärungen/Anträge hinter deren Sinn und Zweck zurücktrete. Allerdings komme der Antragsformulierung bei anwaltlicher Vertretung einer Partei gesteigerte Bedeutung beim Ermitteln des tatsächlich Gewollten zu. Aber auch hier dürfe die Auslegung bei entsprechenden Anhaltspunkten vom Antragswortlaut abweichen. Das Festhalten an dem Wortlaut eines für unzulässig erachteten Antrages dürfe auch gegenüber einem anwaltlich vertretenen Antragsteller nicht zu einer mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht zu vereinbarenden unzumutbaren Erschwerung des Rechtswegs führen.

Der Antragsgegnerin sei beizupflichten, dass ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO unzulässig sei, so das Gericht weiter. Jedoch lasse das schriftsätzliche Vorbringen des Anwalts erkennen, dass es nicht nur um den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sondern auch um die Erteilungen von Duldungen gehe. Zur Begründung des Eilrechtsschutzbegehrens habe der Anwalt nach der Geltendmachung der Lebensgefahr für seine Mandantin im Fall der Abschiebung um Zusicherung gebeten, dass bis zur Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen werden. Für die Annahme, die Erteilung von Duldungen gemäß § 123 Abs. 1 VwGO finde in der Antragsbegründung keine Stütze, sei danach kein Raum. Ein Fall der Verletzung von § 88 VwGO, wo-

nach das Gericht an die Stelle dessen, was eine Partei erklärtermaßen will, das setzt, was sie - nach Meinung des Gerichts - „wollen sollte“, liege hier nicht vor. Das Verwaltungsgericht habe hier zu Recht den anwaltlich formulierten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in einen auf Duldungserteilung zielenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung umgedeutet.

OVG Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 29.10.2013 –
Az.: OVG 12 S 106.13

(Eike Böttcher)

Anwaltskosten bei Streitgenossen: Kostenerstattung nur für den Sieger

Einem obsiegenden Streitgenossen, der vom selben Anwalt wie der unterlegene Streitgenosse vertreten war, muss der Prozessgegner grundsätzlich nur den Bruchteil der Anwaltskosten erstatten, den der Obsiegende im Innenverhältnis der Auftraggeber des Anwalts zu tragen hat. Die bloße Befürchtung, der andere Streitgenosse werde den von ihm geschuldeten Gebührenanteil dem gemeinsamen Anwalt schuldig bleiben, reicht nicht aus, um die Alleinhaftung des obsiegenden Streitgenossen darzutun. (Leitsatz des Gerichts)

In einem Prozess ließen sich zwei Streitgenossen von dem gleichen Anwalt vertreten. Am Schluss konnte aber nur einer jubeln. Der Prozess ging für die

Streitgenossen unterschiedlich aus: einer gewann, der andere verlor. Vor Gericht war nun noch die Frage zu entscheiden, ob sich der Anwalt sein komplettes Honorar von der Gegenseite erstatten lassen kann oder nur den Teil, der auf seinen obsiegenden Mandanten entfällt. Das OVG Koblenz stellt klar, dass grundsätzlich sämtliche Streitgenossen einen gleichen Anteil der Anwaltskosten des gemeinsamen Anwalts im Innenverhältnis zu tragen haben. Ausnahmsweise könne sich aber die Alleinhaftung eines Streitgenossen dann ergeben, wenn feststeht, dass dieser im Innenverhältnis für die Kosten des gemeinsamen Anwalts letztlich allein aufzukommen habe. Hierfür müsse es aber entsprechende Anhaltspunkte geben. Allein die Erwartung, dass einer der Streitgenossen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Anwalt nicht werde nachkommen können, reiche dafür nicht aus. Dies betreffe allein das wirtschaftliche Risiko des Anwalts bzw. des anderen Streitgenossen, soweit er als Gesamtschuldner in Anspruch genommen wird. Im vorliegenden Fall fehlten Absprachen über die Gebührenverteilung gänzlich. Darüber hinaus gingen beide Streitgenossen von einer gemeinsamen Beauftragung des Anwalts aus. Demnach haften sie im Innenverhältnis gegenüber ihrem Anwalt jeweils hälftig, wenn auch als Gesamtschuldner. Die Gegenseite hatte also nur die Anwaltskosten für den auf den obsiegenden Streitgenossen entfallenden Anteil zu erstatten.

OVG Koblenz, Beschluss vom
18.11.2013 – Az.: 14 W 626/13

(Eike Böttcher)

Gewinnsteigerung durch Kostenreduzierung

Ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor ist der Beschaffungsprozess in der Anwaltskanzlei, sei es für Verbrauchsgüter oder auch Dienstleistungen.

Senken Sie Ihre Kosten konsequent durch ein Audit und Optimierung Ihrer Beschaffungsprozesse.

Die Kosten für Sie sind neutral. Mein Honorar orientiert sich an dem nachgewiesenen Einsparpotential für Ihre Kanzlei.

Kurzinformationen hierzu können Sie erhalten unter <http://www.treysse.com/2012/11/28/gewinnsteigerung-durch-senkung-der-beschaffungskosten-in-der-anwaltskanzlei/>

Organisationsberatung H. Treysse, Suarezstr. 19, 14057 Berlin,

Tel. 030 32601004, E-Mail info@treysse.com, Internet: <http://www.treysse.com>

Alter schützt nicht vor Vermögensverfall

Etwas Schwierigkeiten eines in Vermögensverfall befindlichen Anwalts, aufgrund fortgeschrittenen Alters keine Anstellung in einer Sozietät mehr zu finden, können nicht die Grundvoraussetzung – Festanstellung in einer Sozietät – für die mangelnde Gefährdung der Interessen von Rechtsuchenden i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO aushebeln. (Leitsatz des Bearbeiters)

Vor dem Anwaltsgerichtshof Berlin wurde die Rechtmäßigkeit eines Widerrufs der Anwaltszulassung verhandelt. Einem Anfang der 1970er Jahre zugelassenem Rechtsanwalt wurde wegen Vermögensverfalls die Zulassung zur Anwaltschaft entzogen. Hiergegen richtete sich seine Klage vor dem AnwGH.

Der Anwalt machte geltend, der Entzug der Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO sei nicht zulässig, da in seinem Fall eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht gegeben sei. Zwar sei er als Einzelanwalt tätig, aber er vereinnahme schon lange keine Mandantengelder mehr. Eine Anstellung in einer Sozietät könne er aufgrund seines Alters nicht mehr finden.

Sowohl der AnwGH Berlin als auch der BGH, der sich mit dem Antrag auf Zulassung zur Berufung befassen musste, teilten die Auffassung des Anwalts nicht. Nach der in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers sei mit einem Vermögensverfall eines Rechtsanwalts grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verbunden, so der BGH. Auch wenn dies kein Automatismus sei, so könne die Gefährdung im nach der gesetzlichen Wertung vorrangigen Interesse der Rechtsuchenden

nur in seltenen Ausnahmefällen verneint werden, führten die Karlsruher Richter weiter aus. Voraussetzung für einen solchen Ausnahmefall sei jedoch, „dass der Rechtsanwalt seine selbstständige anwaltliche Tätigkeit vollständig und nachhaltig aufgibt, diese nur noch für eine Rechtsanwaltssozietät ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern“.

Diese Grundvoraussetzung sei hier nicht gegeben. Die vom Rechtsanwalt vorgebrachten Schwierigkeiten, aufgrund seines Alters überhaupt noch eine Anstellung zu finden, seien nicht geeignet, das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO schlüssig in Frage zu stellen, urteilte der BGH.

BGH, Beschluss vom 25.04.2013 – Az.: AnwZ (Brg) 9/13

(Eike Böttcher)

Wissen

Von Comics und leeren Sprechblasen:

Psychologische Testverfahren im Strafprozess

Dr. Matthias Losert

Im Folgenden werden zwei verschiedene Testverfahren vorgestellt, mit denen man heutzutage die Schuldfähigkeit bzw. die Verantwortungsreife von Straftätern im Strafprozess überprüft. Jeder im Strafrecht tätige Anwalt sollte sich mit diesen psychologischen Testverfahren auseinandersetzen und insbesondere die Schwächen der Testverfahren kennen.

Der Rosenzweig-Picture-Frustration-Test (PFT)

Der PFT wird heute in vielen Bereichen der Psychologie eingesetzt und hat im klinischen Bereich eine starke Verbreitung gefunden. Er wird bei militär- und verkehrspsychologischen Überprüfun-



gen, in der Ehe- und Berufsberatung, aber auch in der forensischen Psychologie und Psychiatrie eingesetzt.¹

Der PFT ist ein Test zur Messung der Frustrati-

onstoleranz. Dieser Begriff wurde von Saul Rosenzweig geprägt. Er beschreibt die individuelle Fähigkeit, eine frustrierende Situation über längere Zeit auszuhalten, ohne die objektiven Faktoren der Situation zu verzerren.² Das bedeutet im Klartext, wie lange ein Mensch eine Provokation aushalten kann, ohne aus der

Haut zu fahren. Eine geringe Frustrationstoleranz ist ein Zeichen für eine Ich-Schwäche.³

Nach Rosenzweig hat ein Mensch drei verschiedene Möglichkeiten, um auf eine Frustration zu reagieren. Die erste Möglichkeit besteht darin, dass er die Aggression leugnet (Impunitiv). Das ist etwa der Fall, wenn der Proband die Konflikthaftigkeit der Situation ausblendet, bagatellisiert oder über sie großzügig hinwegsieht. Eine weitere Möglichkeit ist die intropunitive Reaktion. Hier macht sich der Proband selbst für den Konflikt verantwortlich und richtet aggressive Impulse gegen die eigene Person. Die dritte Möglichkeit besteht in einem extrapunitiven Verhalten. Die nega-

Wissen

tiven Gefühle werden hier gegen die frustrierende Außenwelt gerichtet.

Der Ablauf des PFT

Der PFT besteht aus mehreren Comic-Bildern, auf denen soziale Situationen abgebildet sind. Auf diesen Comicbildern haben die abgebildeten Personen keine Gesichter und nehmen eine neutrale Körperhaltung ein. Eine Person auf diesem Comic macht eine Äußerung, die auf die andere Person in diesem Comic möglicherweise frustrierend wirkt. Die Gestaltung der Bilder ist einfach gehalten und von dem Probanden gut zu erfassen.

Auf einem Comic bekommt etwa ein Entleiher mit fünf Büchern unter dem Arm in einer Bibliothek vom Bibliothekar mitgeteilt, dass nur drei und nicht fünf Bücher entliehen werden können. Ein weiteres Beispiel ist ein Mädchen auf einer Schaukel, das einem anderen gegenüber äußert, dass das andere Mädchen die Schaukel heute nicht benutzen darf.

Weiterhin werden in diesem Test auch eher ungewöhnliche und überraschende Situationen dargestellt. So steht zum Beispiel ein Taxifahrer mit seinem Fahrgast auf dem Bahnsteig. Der Taxifahrer sagt zu seinem Fahrgast, dass dieser seinen Zug nicht verpasst hätte, wenn er, also der Taxifahrer, schneller gefahren wäre. Auf einem anderen Comic treffen sich zwei Männer, und der eine sagt zu dem anderen: „Da Sie keine Zeit haben, hat sich heute Ihre Frau mit mir zum tanzen verabredet.“

Der Proband wird bei diesem Test angewiesen, ohne große Überlegungen die

- 1 Lemm, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Rechtsbrecher, 2000, S. 94.
- 2 Meyer (Hrg.): Dienstleistungsmarketing: Impulse für Forschung und Management, 2004, S. 310.
- 3 Peters: Lexikon Psychiatrie, Psychotherapie, Medizinische Psychologie, Ausgabe: 6 - 2007, S. 200.
- 4 Lemm, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Rechtsbrecher, 2000, S. 96.

Reaktionen in die freie Sprechblase einzutragen, die ihm als erstes einfallen.⁴ Bei diesem Test wird unterstellt, dass sich der Proband mit der Person identifiziert, und seine eigenen Einstellungen in seine Antwort hineinlegt.

Kritik am PFT

Hier wird aber schon eine Schwäche des Rosenzweig-Test sichtbar. Denn der Proband kann auf Situationen nicht nur verbal, sondern auch nonverbal reagieren. Der Rosenzweig-Test wird aber so durchgeführt, dass der Proband die Antwort in dem Comic eintragen muss. Daher wird der Proband gezwungen, auf den dargestellten Konflikt nur sprachlich zu reagieren. Wenn der Proband nun in einer ihm unterbreiteten Situation zur Darstellung seiner Gleichgültigkeit dem Konflikt gegenüber nur mit den Achseln zucken würde, kann er diese Reaktion in dem Test nicht zeigen. Hier wäre es hilfreich, den Test modifiziert anzuwenden, in dem der Psychologe den Probanden auffordert, seine Reaktion schauspielerisch nachzustellen. Insbesondere bei Jugendlichen, die sich eher körperlich definieren oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, würden deren Reaktion dann adäquater erfasst werden.

Weiterhin setzt der Rosenzweig-Test mit seiner Fokussierung auf die Sprache den Probanden unter Zugzwang. Der Proband fühlt sich aufgrund der Testsituation gezwungen, die Sprechblase zu füllen und auf die stets sprachliche Provokation irgendetwas zu erwi-

den. Wie das Wort „erwidern“ schon sagt, geht die innere Logik des Rosenzweig-Tests, der sich auch der Proband verpflichtet fühlt, davon aus, dass die Sprechblase mit einer „Wider-Position“, sprich einer Gegenposition, gefüllt wird. Das kann dazu führen, dass der Rosenzweig-Test dem Probanden ein aggressives Verhalten aufzwingt, dass dieser in seiner sozialen Wirklichkeit nicht an den Tag legen würde. Die Situation ist vergleichbar, wenn man Probanden auf einem Fußballplatz einen Ball gibt. Hier ergäbe sich der soziale Zwang eines Fußballspiels, auch wenn die Probanden an diesem Tag gar keine Lust auf ein Fußballspiel hätten.

Ein weiteres Problem kann darin bestehen, dass sich der Proband durch die Fragen herausgefordert fühlt und besonders kreative Antworten gibt, die er im tatsächlichen Leben nicht in den dargestellten Situationen äußern würde.

Fachanwaltslehrgänge in Berlin 2014

5% Frühbucher-Rabatt*

- ▶ **Steuerrecht** 13.03. - 27.09.2014
5. Fachanwalts-Lehrgang in Berlin
Wochenend-Lehrgang: Unterricht 2 - 3 x pro Woche (Do.-Fr./Sa.) in mehrwöchigen Abständen zzgl. 3 Klausuren (Sa.)
- ▶ **Medizinrecht** 12.06. - 15.11.2014
48. Fachanwalts-Lehrgang in Berlin
- ▶ **Sozialrecht** 12.06. - 15.11.2014
49. Fachanwalts-Lehrgang in Berlin

Fortbildungsseminare in Berlin § 15 FAO

| | |
|---|------------|
| Arbeitsrecht u.a. | |
| ▪ Fit im Arbeitsgerichtsprozess I | 12.05.2014 |
| ▪ Fit im Arbeitsgerichtsprozess II | 15.11.2014 |
| ▪ Kommunikationspsychologische Grundlagen eines Vergleichsgesprächs | 20.06.2014 |
| ▪ Problemfelder in der Anwendungspraxis des ArbR im öffentlichen Dienst | 28.03.2014 |
| ▪ Professionelle Vertretung in der Einigungsstelle | 21.06.2014 |
| Familienrecht u.a. | |
| ▪ Haftungsrisiken im Scheidungsverfahren | 27.06.2014 |
| Medizinrecht u.a. | |
| ▪ Grundzüge des vertragsärztlichen Honorarrechts | 09.05.2014 |

*für Vollzahler und ohne Ratenzahlung bei Anmeldung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ARBBER-seminare.de

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBBER-seminare.de
www.ARBBER-seminare.de

Diese Antworten können etwa von aggressiver Natur sein, die der Proband aus Angst vor einer Eskalation im tatsächlichen Leben nicht geben würde. Hier kann der Rosenzweig-Test dann ein Ventil für im tatsächlichen Leben nicht ausgelebte Aggressionen darstellen und den Probanden im Ergebnis aggressiver erscheinen lassen, als er tatsächlich ist. Auch kann ein gewiefter Proband den Braten riechen und in dem Testverfahren nur brave Antworten geben. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich ein Proband durch die Anwesenheit von Autoritätspersonen und die ganze klinische Situation anders als auf der Straße verhält.

Die Auswertung des PFT

Nach Rosenzweig gibt es grundsätzlich drei Reaktionstypen, wie auf den dargestellten Konflikt reagiert werden kann. Bei Need-Persistence handelt es sich um die Suche nach Lösungen, um den

Konflikt im Sinne des Probanden zu lösen. Bei dem Mädchen auf der Schaukel könnte es der Vorschlag sein, dass das Probanden-Mädchen am nächsten Tag die Schaukel besetzen wird und das egoistische Mädchen dann auch nicht auf die Schaukel lassen wird, wenn es sich nun nicht konziliant zeigt.

Eine weitere Möglichkeit ist das Verhaltensmuster „Ego-Defense“. Hier steht die Ichbezogenheit des Probanden im Vordergrund. Der Proband möchte die Gefahr, die ihm durch die Frustration droht, auf irgendeine Art abwehren. Das kann zum Beispiel in einem extrapunativen, intropunitiven oder einem impunitiven Verhalten geschehen. Im Schaukel-Fall könnte das Probanden-Mädchen dem anderen also Prügel androhen, sich schuldig für ihr Begehren fühlen oder einfach erwidern, dass sie ohnehin nicht schaukeln wollte und nur zufällig an der Schaukel vorbeigekommen wäre.

Beim Verhaltensmuster Obstacle Dominance ist sowohl eine Weiterführung des Ziels des Probanden als auch eine Verteidigung des Ichs unmöglich. Das ist der Fall, wenn etwa der Proband nicht weiß, wie er auf den dargestellten Konflikt reagieren soll.

Anhand von diesen drei vorgestellten Reaktionstypen erfolgt dann die Auswertung des Rosenzweig-Tests.

Wenn der Proband eine hohe Anzahl an extrapunativen Reaktionen zeigt, kann das auf eine aggressive Anpassungsstörung hinweisen. Eine mittlere Anzahl von extrapunativen Reaktionen kann auf ein

gesundes Selbstbewusstsein schließen lassen. Eine geringe Anzahl von extrapunativen Reaktionen weist auf ein fehlendes Selbstbewusstsein und den Hang zu einer unangemessenen Selbstbestrafung hin.

Der Einsatz des PFT in der Forensik

Bereits oben wurden verschiedene theoretische Kritikpunkte am PFT aufgezeigt. Der PFT wurde aber auch empirisch überprüft.⁵ Bei dieser Überprüfung kam man zu dem Ergebnis, dass Frauen weniger extrapunatives Verhalten zeigen als Männer, was zu erwarten war. Allerdings war die Extrapunität bei College-Studenten stärker ausgeprägt als bei Inhaftierten. Bei der Intropunitivität lagen die Inhaftierten ebenfalls vor den College-Studenten. Und die Impunitivität war bei weiblichen Gefangenen höher als bei männlichen Gefangenen, was ebenfalls zu erwarten war.

Bei dieser empirischen Überprüfung wurden also die oben formulierten theoretischen Bedenken auch in der Praxis nachgewiesen. Offenbar hatten die Inhaftierten an den „Sprachspielen“ des PFT weniger Interesse als die College-Studenten. Folglich lösten sie die Aufgaben wohl halbherzig und ohne Leidenschaft. Die College-Studenten entwickelten offenbar mehr Spaß an dem Test und ließen sich von ihm auch herausfordern. Das ist ein Anhaltspunkt dafür, dass die Projektion des Probanden in die Person im Comic nicht gelingt.

Auch Rosenzweig selbst hat sich mit der Kritik an seinem Test auseinandergesetzt.⁶ Rosenzweig machte hier drei Arten ausfindig, wie sich der Proband im PFT verhalten könnte. Die Opinion-Behavior-Ebene ist die Ebene, auf der sich der Proband so verhält, wie er es aufgrund seiner eigenen Werte, aber auch aufgrund der beim Untersucher angenommenen Werte glaubt verhalten zu müssen. Der Proband beantwortet die Fragen also nicht wie in der realen Situation, sondern reflektiert an seiner Wertepyramide und der angenommenen Wertepyramide beim Untersucher. Um zu einem authentischen Ergebnis zu gelan-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Wissen

gen, müsste man mit Persönlichkeitsfragebögen die Persönlichkeit des Probanden analysieren und so das Ergebnis des PFT entsprechend bewerten. Hier schießt Rosenzweig aber wieder durch die Brust ins Auge: Eine Validität des Ergebnisses kann sich auch durch ein einfaches Gespräch ergeben; durch den von Rosenzweig eingeschlagenen Umweg können sich nämlich auch weitere Fehlerquellen einschleichen.

Die bei dem Test erwünschte authentische Haltung bezeichnet Rosenzweig als die Ebene des Overt Behavior. Hier gibt es keinen Unterscheid zwischen dem Impuls und dem tatsächlichen Verhalten im Test. Ob sich der Proband in dieser Stufe befindet, könne mit Verhaltensbeobachtungen und physiologischen Messungen nachgeprüft werden. Bei den physiologischen Messungen ist zu beachten, dass diese zu einem Einsatz der vom Bundesgerichtshof zu Recht verbotenen so genannten Lügendetektoren führen können. Auch daher gilt, dass das Messergebnis der physiologischen Messungen allenfalls ein Anhaltspunkt dafür sein kann, dass sich der Proband auf der Overt Behavior Ebene befindet.

Eine andere Art des Reaktion des Probanden liegt auf der Ebene des Implicit Behavior. Hier lässt sich der Proband von seinem Unterbewusstsein leiten. Der Proband würde sich so also nicht in der Realität verhalten. Auch dieser Punkt muss von einem verständigen Psychologen bei der Durchführung des Tests im Blick gehalten werden.

Nach diesem Befund erscheint der Einsatz des PFT gerade in der Forensik

- 5 Lemm, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Rechtsbrecher, 2000, S. 100.
- 6 Rosenzweig, Validity of the Rosenzweig Picture Frustration Study with felons and delinquents, Journal of Consulting Psychology, 27, 535.
- 7 Joerger, Gruppentest für die soziale Einstellung, 1981.
- 8 Lemm, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Rechtsbrecher, 2000, S. 134.

mehr als fraglich. Der Rosenzweig-Test kann daher nur als Gesprächsunterlage für ein Gespräch zwischen dem Probanden und dem Gerichtsmediziner dienen. Keinesfalls darf das Testergebnis eines Rosenzweig-Tests unkritisch in die Stellungnahme des Gerichtsmediziners übernommen werden.

Der Gruppentest für die soziale Einstellung nach Joerger (SET)

Ein dem PFT vergleichbarer Test ist der Gruppentest für die soziale Einstellung. Dieser wurde von Joerger 1981 entwickelt.⁷ Bei diesem Test wird dem Probanden ein Bild mit einer sozialen Situation mit einem Untertitel gezeigt. Auf einem Bild sind etwa das Mikado-Spiel spielende Kinder abgebildet, und unten drunter der Text: „Ein Zuschauer: Das grüne Stäbchen hat sich bewegt“. Der Proband erhält nun die Möglichkeit, ein von vier vorgegebenen Antworten anzukreuzen, wie der Spieler wohl reagiert haben wird. Die Antworten bestehen aus „Schade“, „Das habe ich nicht gesehen!“, „Nur weil ihr am Tisch gewackelt habt“ oder „Ich habe nichts gesehen“.

Je nachdem, welche Antwort der Proband gibt, sollen durch den Test Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit gezogen werden. Zunächst ist hier zu sagen, dass dem Test in dem vorgestellten Bild ein logisches Element fehlt. Denn man kann gar nicht sehen, welcher Vorgang am Mikado-Tisch tatsächlich vorgegangen ist. Auch der SET lebt also

von einer Projektion, der im Gegensatz zum PFT noch dazu eine logische Lücke hat. Da der Test nicht mit Logik beantwortet werden kann, wird es hier noch mehr Zufallsantworten geben.

Der SET wurde von einigen Forschern als valide eingestuft, was jedoch verwundert. Die Untersuchung von Lemm kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass es beim SET keine Unterschiede in der sozialen Reife von Hauptschülern und gleichaltrigen Inhaftierten gibt.⁸ Angesichts dieser unterschiedlichen Expertenmeinungen ist beim Einsatz des SET ebenso wie beim PFT Vorsicht geboten.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte
 Französische Str. 14
 10117 Berlin
 Tel. 030/25 40 83-115

Am Amtsgericht Charlottenburg
 Holzendorffstr. 18
 14057 Berlin
 Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam
 Friedrich-Ebert-Str. 117
 14467 Potsdam
 Tel. 0331/270 96 29



Tel. 030/25 40 83-0
 berlin@schweitzer-online.de
 potsdam@schweitzer-online.de

 24 h · www.schweitzer-online.de

 **schweitzer**
 Fachinformationen

Forum

Weihnachtsrätsel

Berühmte Juristen

Auch wenn man es kaum glaubt, aber das Jahr steht kurz vor seinem Ende. Unser Weihnachtsrätsel ist das untrügliche Zeichen dafür. Wieder einmal hat sich unser Rätselautor Peter Heberlein Gedanken zu drei berühmten Juristen gemacht. Wer sie errät und die richtigen **Lösungen bis zum 20. Januar 2014** an die Redaktion (redaktion@berliner-anwaltsblatt.de oder per Postkarte an den Berliner Anwaltsverein, Littenstr. 11, 10179 Berlin) schickt, der kann auch wieder etwas gewinnen (siehe Kästen auf Seite 434 und 435). Und hier die Umschreibungen der gesuchten Personen:

Eine eher berüchtigte Juristin

Geboren in einer Kleinstadt als Tochter eines kfm. Direktors wuchs sie gutbürgerlich in der Hauptstadt auf, wo sie nach Besuch des Lyzeums Jura studierte, Referendar- und Assessorexamen ablegte, eine Dissertation unbenendet ließ und 5 Jahre als Rechtsanwältin praktizierte. Mit 25 wurde sie Parteigenossin, was ihr zwar u.a. das Verteidigermandat in einem spekta-

kulären Strafprozess verschaffte, aber auch zu einem 12jährigen Berufsverbot führte, während dessen sie als Angestellte für eine ausländische Gesellschaft, später in der Konfektion arbeitete. Nach einem Machtwechsel wurde sie zunächst in die Justizpersonalverwaltung berufen, nach 4 Jahren aber schon zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichts und nach weiteren 4 Jahren zur Justizministerin. Dabei wirkte sie maßgebend in mehreren tausend politischen Schnellprozessen und einigen Schauprozessen mit, die allen rechtsstaatlichen Grundsätzen Hohn sprachen. So wurden unter ihrer Ägide Todes- und langjährige Zuchthausstrafen verhängt, obwohl die Ermittlungsakte regelmäßig nur aus einem Blatt Protokoll bestand. Gnadengesuche, die sich auf solch ein fehlerhaftes Verfahren stützten, verwarf sie expressis verbis mit der Begründung, die Verurteilung sei gar nicht wegen tatsächlicher Straftaten, sondern wegen staatsfeindlicher Gesinnung erfolgt. Belohnt wurde dieses Verhalten mit einer Fülle von Orden, im Alter von 50 mit dem Ehrendoktor, mit 52 der Berufung in ein hohes Parteigremium und mit 65 mit einer Professur: „Geschichte der Rechtspflege“. Mit 87 verstorben,

wurde sie in einer Gedenkgrabanlage in der Hauptstadt bestattet.

Ein Jurist und König der Ironie

Geboren in einem wohlhabenden Elternhaus in der Hauptstadt (sein Vater war Hoflieferant) erhielt der Gesuchte bei Ordensleuten eine klassische Bildung. Obwohl er sich schon mit 16 per einen Amtseid verpflichtete, Nachfolger seines Vaters zu werden, übte er dessen Beruf später nur kurzzeitig aus, sondern studierte erfolgreich Jura in einer Provinzstadt. In die Hauptstadt zurückgekehrt, wurde er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, wozu er sich aber auch nicht berufen fühlte. Seine Interessen und sein Talent lagen auf einem Gebiet, auf dem er bis zu seinem Tod tätig war und Welterfolge produzierte. Zunächst ging er allerdings mit seinem Unternehmen mit 23 Bankrott und kam kurzzeitig in Schuldhaft, konnte aber nach der Bekanntschaft mit einer hochgestellten Persönlichkeit mit frischen Kräften sein Metier so erfolgreich weiterverfolgen, dass er das Wohlwollen des erst 20jährigen Herrschers erlangte und zu dessen „Vergnügungsdirektor“ aufstieg. Getrübt wurde die weitere Karriere durch ein Verbot, das frömmelnde Mitglieder des Hofes, darunter dessen Mutter beim Herrscher durchsetzten, deren Bigotterie unser Mann angeprangert hatte. Nur mithilfe seiner Freunde, von denen allerdings einer später ausfiel, weil er nach einer Syphilisinfektion inzwischen fromm geworden war, konnte der Gesuchte Strafen und drohende Exkommunikation vermeiden und fortfahren, seine Mitbürger zu kariieren sowie nach achtjährigem Kampf, mehrfacher Überarbeitung und Tod der Herrschermutter sein Hauptwerk zu einem triumphalen Erfolg verhelfen. Gestorben ist er mit 51 nach einem Schwächeanfall an seinem Arbeitsplatz.

Ein Jurist als erster europäischer Staatsmann

Geboren als Sohn eines Münzmeisters in einer Provinzhauptstadt gelangte er mit der Versetzung seines Vaters in die Hauptstadt, wo er ein noch heute bekanntes Gymnasium besuchte, zog aber nach dem Abitur in eine andere Provinz-

Einzigartige Einblicke in die Welt des Rechts

Die Welt der Gerichtssäle ist nur die Außenseite des Rechts. Weit entfernt von ihr arbeitet der größere Teil der Anwälte und Juristen in anderen Bereichen.

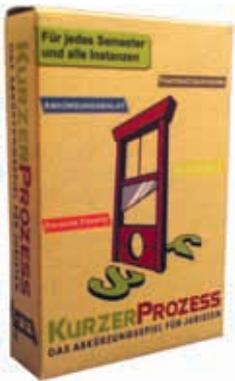
In 29 eindrucksvollen und unterhaltsamen Reportagen liefert der Autor vielfältige Einblicke in die Innenwelt des Rechts im Allgemeinen und die anwaltliche Arbeit im Besonderen.



Die Aufzeichnung seiner beruflichen Stationen und Lebenserinnerungen ist einzigartig und illustriert, wie sehr sich das Berufsbild des Anwalts in den vergangenen Jahrzehnten verändert hat.

Interessante Zeiten

Reportagen aus der Innenwelt des Rechts von Professor Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt
Richard Boorberg Verlag,
2013, 476 Seiten
ISBN 978-3-415-04958-1
44,90 EUR



Dieses Abkürzungsspiel macht Sie zum Experten auf dem Gebiet der abgekürzten Gesetze und Verordnungen. In vier Kategorien müssen Abkürzungen von Rechtsnormen gebildet oder erraten werden.

Beim „Abkürzungssalat“ kommt die juristische Abbeviatur quasi aus der Salatschleuder. Beim „Faktencountdown“ helfen 5 Tatsachen beim Erraten der Gesetze. In der Rubrik „Bild Dir eine!“ ist Kreativität und Kompetenz bei der Bildung von Abkürzungen gefragt. Und die „Falsche Fährte“ führt dem Juristen manch unfreiwillig komische Doppeldeutigkeit seiner Rechtsabkürzungen vor Augen.

Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz mit dem „Kurzen Prozess“, dem ersten Abkürzungsspiel für Juristen!

Infos und Bezugsquellen unter www.kurzer-prozess.com

hauptstadt und studierte dort 4 Semester lang Jura und bei einem großen Denker Philosophie. Wieder in der Hauptstadt schlug er die Beamtenlaufbahn ein, wurde Kriegsrat und arbeitete schon bald nebenher als Übersetzer und politischer Schriftsteller, wobei eines seiner Werke nichts Geringeres als den „Ursprung und die obersten Prinzipien des Rechts“ behandelte. Sein aufwendiger, epikureischer Lebensstil führte zu hoher Verschuldung, so dass er sein Leben lang auf private, aber auch staatliche Zuwendungen angewiesen war, was ihm den Vorwurf der Käuflichkeit einbrachte. Da sein politischer Gegner zunächst übermächtig war, musste er sowohl sein Geburtsland als auch ein befreundetes Ausland verlassen, das ihm eine Diplomatenlaufbahn ermöglicht hatte. Dorthin nach 7 Jahren zurückgekehrt gelang ihm eine Karriere als engster Berater und Sekretär des dort und später in ganz Europa einflussreichsten Politikers, deren Höhepunkt eine maßgebende Teilnahme an einem europäischen Friedenskongress war, den das vollständige Scheitern seines

großen Gegenspielers verursacht hatte. Ein anderer großer Staatsmann dieser Zeit verlieh ihm den Adelstitel. Die Karriere endete abrupt, als er es mit 66 wagte, seinen Gönner zu kritisieren, so dass er sich – gesellschaftlich isoliert – mit seiner langjährigen Freundin, einer Tänzerin, ins Privatleben zurückzog. Dort ist er zwei Jahre später verstorben.

*Peter Heberlein/
Eike Böttcher*

HUK-COBURG obsiegt vor dem BGH gegen die RAK München

Das Recht auf freie Anwaltswahl des Versicherungsnehmers wird nicht durch jegliche Anreizsysteme ausgeschlossen, soweit es dem Versicherungsnehmer überlassen bleibt, welchen Anwalt er mandatiert. Dies entschied der für das Versicherungsvertragsrecht zuständige

IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 04.12.2013 (IV ZR 215/12). Die Grenze werde erst überschritten, wenn durch die Rechtsschutzversicherungsbedingungen unzulässiger psychischer Druck auf den Versicherungsnehmer ausgeübt wird. Dies ist aber aufgrund der Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen der HUK-COBURG Rechtsschutz Versicherung AG nicht der Fall, so der Senat.

Das OLG Bamberg (Urteil vom 20. Juni 2012 - 3 U 236/11) hatte als Vorinstanz diese richtlinienkonforme Auslegung unberücksichtigt gelassen und infolgedessen das Recht auf freie Anwaltswahl aus § 127 VVG als verletzt angesehen. „Ebenso wenig wie § 127 VVG berührt das streitgegenständliche Schadenfreiheitssystem die durch § 3 Abs. 3 BRAO geschützte freie Anwaltswahl in rechtlich erheblicher Weise“, heißt es hierzu in der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes vom 04.12.2013. Damit hat der Bundesgerichtshof der Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer München eine Absage erteilt, welche noch in der Berufung vor dem OLG (gegen das Urteil des LG Bamberg vom 8. November 2011 - 1 O 336/10) obsiegt hatte.

Dr. Ulrich Eberhardt, Vorstandsmitglied der HUK-COBURG Rechtsschutzversicherung AG, stellte in einem Interview gegenüber dem Berliner Anwaltsblatt (Heft 7-8/2012, S. 1 ff.) fest:

„Der Verbraucher befindet sich in einem wirtschaftlichen Umfeld voller Anreizsysteme, mit denen er in der Regel umzugehen weiß. Die Frage, ab wann ein wirtschaftlicher Anreiz einen Kunden so beeinflusst, dass von einer freien Wahl des Anwalts nicht mehr gesprochen werden kann, wurde bislang nicht beantwortet.“ Diese Frage dürfe nunmehr für den konkreten Fall beantwortet sein. Damit hat es der Versicherungsnehmer wieder in der Hand, ob er den von dem Versicherer benannten Anwalt mit der Vertretung seines Anliegens beauftragen möchte oder nicht.

*Gregor Samimi,
Fachanwalt für Strafrecht,
Fachanwalt für Verkehrsrecht,
Fachanwalt für Versicherungsrecht*

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

Büro&Wirtschaft

Zehn Gebote für die Rentabilität in Ihrer Kanzlei

Johanna Busmann

Wirtschaftsunternehmen sind immer profitorientiert - und leider nur manchmal profitabel! Die wirtschaftliche Situation einer Kanzlei ist ablesbar an dem Zusammenhang von Zeit und Geld.



Die Honorarinformation ist nur eine von vielen Faktoren, die die Rentabilität Ihrer Kanzlei beeinflussen.

Hat auch Ihre Kanzlei am Ende des Geldes noch reichlich Monat übrig? Dann wird es Zeit, das umzudrehen! Zehn Gebote – erfolgreich getestet in kleinen und mittelständischen Kanzleien – tragen zur Rentabilität Ihrer Kanzlei bei:

1. Glauben Sie an sich

Wer seinen Wert kennt, wird positiv bewertet – und schätzt seinen Gegenwert in aller Regel richtig ein. Definieren Sie also den Wert, den Sie sich selber geben! Sind Sie es Wert, Geld für diese Leistung zu bekommen? Sind Sie diese Summe aus eigener Sicht Wert?

Für ein freundliches und verbindliches Honorargespräch benötigen Sie eine gefühlte – und für den Mandanten fühlbare! - Kongruenz zwischen Ihren faktischen Leistungen und dem daraus ermittelten Honorar. Die Folge dieser Kongruenz ist Ihr wichtigstes Verkaufshilfe: Ihre Ausstrahlung. Fachliche Argumente und fachliche Kompetenz werden ohne Ausstrahlung zu einer belanglosen statistischen Größe: ungeglaubt, unverstanden und möglichst schnell vergessen!

Sie sind verantwortlich für die Arbeitsplätze Ihrer Mitarbeiter! Glauben Sie auch daran; Sie haben es erschaffen! Wenn die für den Erhalt der Kanzlei notwendige Mindestsumme nicht durch

Honorare eingespielt wird, vernichten Sie Arbeitsplätze und Selbstachtung. Die Honorarinformation sichert das wirtschaftliche Überleben Ihrer Kanzlei.

2. Passen Sie den Honorarmodus an Ihr Kanzleiziel an

Sie möchten rentabel wirtschaften, Zeit für Akquise freischaufeln und außerdem noch abends Ihre Kinder sehen, Ihrem Sport nachgehen und Ihren Lieblingsroman weiter lesen (oder gar alles drei nacheinander)? Dann überprüfen Sie die Abrechnungsmodi in Ihrer Kanzlei: Verschenken Sie nie wieder Lebenszeit an Unbekannte! Dies gilt besonders für solche Teile der Mandatsabwicklung, in denen Arbeitsaufwand traditionell nicht einschätzbar ist. Wer im Familienrecht eine umgangsrechtliche Streitigkeit nach RVG abrechnet, verschenkt objektiv begrenzte Lebenszeit an Unbekannte! Vereinbaren Sie Mischkalkulationen! Erhöhen Sie zusätzlich die Gesamtzahl der Stundenbasierten Abrechnungen verglichen mit RVG-basierten Abrechnungen! Stellen Sie ggf. die Mandantenstruktur um.

3. Verändern Sie Ihr Führungsverhalten

Bedrohliche Verluste schreibt jede Kanzlei, in der Anwälte ihre Assistentinnen nicht für Akquiseaufgaben einsetzen, ihre Rückrufpolitik suboptimal organisieren und ihre Mandantengespräche nicht effizient strukturieren. Allein die Stress-Anrufe der auf diese Weise gebeutelten Mandanten vernichten jeden Ansatz effizienten Zeitmanagements! Und eine Assistentin, die sich unterhalb ihrer Möglichkeiten eingesetzt, durch fehlendes Lob oder unklare Anweisungen schlecht behandelt fühlt, wird auf „innere Kündigung“ schalten oder Sie gleich ganz verlassen – beides ist Folge des teuersten Management-

fehlers Ihres Lebens, nämlich schlechter Führung!

Delegieren Sie 70 % Ihrer B-Aufgaben an Ihre Assistentin, geben Sie kristallklare Anweisungen, kontrollieren Sie danach speziell ihr Telefonverhalten und machen Sie aus sich einen stets glaubhaften und verlässlichen Chef!

4. Gestalten Sie Ihre Preispolitik

Schaffen Sie ein am Wettbewerb orientiertes Honorarsystem: Wie sind die Preissegmente in Ihrer Stadt? Ihrem Rechtsgebiet? Bei Ihrem Spezialisierungsgrad? Bei Ihren Zusatzausbildungen? Bei Ihrer Erfahrung in dem Spezialgebiet X. Was ist der Marktpreis?

Erhöhen Sie Ihre Preise bei besonderen organisatorischen Anforderungen: Wochenendarbeit, Arbeit außerhalb der Kanzlei, kurz-, mittel- oder langfristige Ankündigung des Mandats, hoher Zeitdruck. Erläutern Sie das immer zu Beginn der Honorarinformation! Bilden Sie Ihren Preis durch Mandantenkriterien wie Wichtigkeit, Dringlichkeit, Nutzen der anwaltlichen Intervention und Zahlungsbereitschaft (und -fähigkeit) des Mandanten. Der Preis richtet sich auch nach dem Geschäftsmodell der Kanzlei: Arbeiten Sie wenige Stunden zu hohem Preis (= „Fachanwalt, viel Erfahrung“) oder viele Stunden zu geringem Preis (= „Allrounder muss sich oft einarbeiten“)?

Reduzieren Sie Kosten, indem Sie die Anzahl variabler Größen erhöhen (Gehalt, etc.) und die Anzahl nicht unbedingt notwendiger Positionen senken. Machen Sie hochwertige Mandate teurer (Erhöhung Stundensatz, Pauschale, Abrechnung mehr Stunden, die bisher nicht abgerechnet wurden; achten Sie dabei auch auf Reisezeiten, Meetings etc. und deren Berechnung!) Es ist besser für Ihre Außenwirkung, einmalig eine Leistung begründet und pro-aktiv zu

verschenken als sie zu einem Dumping-Preis zu verlaufen.

5. Entscheiden Sie Rabatte pro-aktiv, niemals aus Not

Entscheiden Sie sich bewusst für oder gegen Kampfpreise bei Erstauftrag, Paketpreise bei Übernahme vollständiger Mandate, Einmalpauschalen (wenn Aufwand vorher bekannt), Monatspauschalen (nur wenn Zeitmitschrift und unter Ausschluss umfangreicher Mandate). Erstellen Sie eine Preistabelle, die allen Mitarbeitern bekannt und in der EDV hinterlegt ist! Entscheiden Sie sich pro-aktiv für oder gegen (!) eine Rabattpolitik, die Stammmandanten honoriert: z.B.: bis 50 Stunden pro Jahr voller Honorarsatz, dann – 5 % bis 100, dann – 10 % über 100.

6. Verringern Sie Ihre Kostenquote

Ermitteln Sie Ihre Kostenquote! Sie bezeichnet das Verhältnis zwischen Einnahme und Geld-(bzw. Zeit-)einsatz pro Mandat. In den meisten Kanzleien sind Kostenquoten gar nicht bekannt.

Kosten fungieren bei vielen Anwälten als unlenkbares Ärgernis. Wo sie ermittelt werden, zeigen Vergleiche von Kostenquoten, dass zwischen 40 und 70 % Kostenquote in Anwaltskanzleien üblich ist. Eine Kostenquote oberhalb von 50 % sollte zu Besorgnis Anlass geben. Das können Sie nur noch durch Umsatzsteigerung beeinflussen. Kostenquoten können Sie verringern durch Standardisierung: Optimieren Sie Arbeitsabläufe und Delegation! Nutzen Sie Ihre Kanzleisoftware aus; sie ist teuer genug! Engagieren Sie Jurastudenten für 10 Euro / Stunde, Ihnen während der Semesterferien die Kundenkartei zu aktualisieren! Setzen Sie billigere Arbeitskräfte für C-Aufgaben ein! Steigern Sie die Effizienz Ihres EDV-Einsatzes, Ihrer Kommunikation zwischen den Hierarchieebenen und der Einbindung des Mandanten in die Qualitätssicherung!

Verwenden Sie E-mails oder Telefonate statt Briefe bei Terminverlegungen mit dem Gericht. Optimieren Sie den „Lauf der Akte“! (In manchen Kanzleien suchen jeden Morgen sechs Assistentin-

ERFOLGSTIPPS

- Das Honorartheme gehört - verständlich präsentiert - ins Erstgespräch!
- Verhandeln Sie nicht über Ihr Honorar, sondern informieren Sie darüber!
- Seien Sie auf Einwände gefasst und bleiben Sie Sieger!
Ihre Leistung ist nicht teilbar!
- Schaffen Sie eine markt-, kanzlei- und zielgerechte Preispolitik!
- Senken Sie Ihr Honorar niemals aus Not, sondern nur aus taktischen Gründen!

nen eine Stunde lang die Akten, die sie mit der an dem Tag eingegangenen Post dem Anwalt vorlegen müssen. Noch schlimmer hier: der Anwalt will alle Post sehen!)

Ändern Sie sofort Ihr Delegationsverhalten (Assistentin macht Ihre B-Aufgaben!), optimieren Sie sofort Ihre Kommunikation in allen Akquisebereichen (Millionen von Euros gehen jährlich in Anwaltskanzleien verloren durch Akquise untaugliche in-house Veranstaltungen!). Im Niedrigpreissegment MÜSSEN alle Abläufe standardisiert sein! Die Assistentin erledigt dort große Teile der Fallvorbereitung. Alle Schriftsätze sind standardisiert. Alle Anrufe, die auf die Schriftsätze folgen, werden trainiert, damit sie kurz und sehr freundlich gehalten werden!

Tipp: Wandeln Sie Ihre verzweifelte Frage: „Kann ich mir leisten, dieses Mandat abzulehnen?“ um in die analytische Frage: „Kann ich mir leisten, das Mandat anzunehmen?“

7. Klassifizieren Sie Ihre Mandanten

Die größten Potentiale zur Gewinnsteigerung liegen allerdings im Zielgruppenfokus, also in Qualität der Mandanten und Mandate. Mit dem Wert der Angelegenheit steigen Honorar und Image der Kanzlei. Wo 80 % des Umsatzes mit 20 % der Mandanten erbracht werden, ist der Aufwand in einem respektablen und Ressourcen schonenden Verhältnis zum Ergebnis.

Die Klassifizierung in A, B und C-Mandanten bezeichnet in diesem Fall deren Zahlungsmoral und den Konsequenzen daraus. Sie haben unterschiedliche Rechte. A-Mandanten genießen uneingeschränktes Vertrauen, da sie in der

Vergangenheit immer schnell gezahlt haben. Jeder Neukunde und jene, die schlechte Zahler sind, sollten als C-Mandanten geführt und nur gegen Vorschuss resp. sofortiger Abrechnung angefallener Tätigkeiten bedient werden. B-Mandanten sind solche, die bei Zahlung innerhalb des Zahlungsziels von maximal zehn Tagen bedient werden. Zahlungsverzug kann hier allerdings unkommentiert toleriert werden, sofern „das Verfügen über fremdes Geld“ (etwas anderes ist ein Zahlungsverzug nicht!) nicht ein Muster des Mandanten ist.

Diese Einteilung macht auch in anderen Bereichen der Anwaltskanzlei Sinn. A-Mandanten werden in vielen Kanzleien anders begrüßt, schneller bedient und vorausschauender für die Akquise eingesetzt als C-Mandanten. Das Management ihrer Beschwerden ist daher vorrangig, ihre cross-selling Potenziale sind oft attraktiver und ihre Referenzpotenziale nützlicher!

8. Verbessern Sie die Zahlungsmoral Ihrer Mandanten

Unerlässlich ist dafür die vollständige, rechtzeitige, detailreiche und freundliche Aufklärung im Erstgespräch über alle Positionen auf der späteren Rechnung! Muten Sie Ihrem Mandanten keinerlei negative Überraschung zu! Wenn Sie cross-selling-Potenzial sehen, übergeben Sie die Rechnung, statt sie zu übersenden! Schreiben Sie Rechnungen sofort nach Mandatsende und richten Sie ein offensives Mahnwesen ein, dessen erster Schritt immer (!) in einem Anruf durch Ihre Assistentin bestehen sollte! Papier wirkt weniger dringlich als Personen! Alles andere kostet zu viel Zeit und Nerven! Erhebliche Gewinnma-

ximierung ist allein durch freundliche, nachdrückliche Erinnerung möglich!

9. Räumen Sie zwischen Ihren Ohren auf

Der wichtigste Feind effizienter Akquise ist der fehlende, unbedingte Wille! Schön reden und danach nichts tun ist nichts als kostspielige Zeitverschwendung! Definieren Sie Ziele! Jedes Ziel hat gewichtige Konsequenzen für jedes Detail Ihres Alltagsverhaltens! Definieren Sie darunter Strategien, die zu diesen Zielen passen!

Ein Fass ohne Boden ist nicht befüllbar: Sie können unmöglich das Ziel entwickeln, „mehr Mittelständler zu beraten“, wenn Sie Ihre Honorarpolitik nicht anpassen und weiter 80 % Ihrer Mandate nach RVG abrechnen!

Definieren Sie auch den Wert, den Sie sich selber geben! Sind Sie es Wert, Geld für diese Leistung zu bekommen? Sind Sie diese Summe aus eigener Sicht Wert? Wenn die für den Erhalt der Kanzlei notwendige Mindestsumme nicht durch Honorare eingespielt wird, ver-

nichten Sie Arbeitsplätze und Selbstachtung.

Anwälte haben Angst, als geldgierig dazustehen, wenn sie für eine Minute Antwort Geld verlangen. Angst ist zwar ein erprobtes Hilfs- und Orientierungsmittel im Alltag und „für die Seele ebenso gesund wie ein Bad für den Körper“¹; an dieser Stelle jedoch komplett fehl am Platz. Wem sind Sie so etwas schuldig? Eine kostenlose Antwort auf eine Rechtsfrage kann durchaus Mandantenbindung stärken oder sogar hervorrufen; eine ganz schlechte Idee ist es jedoch, aus Not bzw. mangels anderer Methoden kostenfrei zu antworten! Ihr jahrelanges Studium und Ihre kostspieligen permanenten Fortbildungen machen rechtssichere Antworten erst möglich – auch am Telefon bei der Kurzanfrage! Wieso sollten Sie auch noch dafür bezahlen, dass es wildfremden Menschen durch Ihre Gutmütigkeit besser und Ihnen schlechter geht? Anwälte sind Unternehmer. Wer danach nicht handelt, sortiert sich aus dem Wettbewerb aus!

10. Strukturieren Sie Ihre Sprache

Verdrehte Welt: Anwälte fordern ihre Gesprächspartner selten zu Dialogen auf, wenn es taktisch hilfreich wäre (Mandantengespräche, Verhandlungen, bei Vorträgen etc) und oft, wenn es vollkommen kontraproduktiv ist: Bei Anweisungen über Verhalten im Gerichtssaal, bei der Strukturierung der Hausaufgaben - und bei den Honorarinformationen! Sehr merkwürdig kommt das einem externen Beobachter vor!

Anwälte müssen tricksen: Sie haben, wie oben ausgeführt, eine nicht anfassbare und hoch erklärungsbedürftige Dienstleistung zu verkaufen. Das geht nur mit sexy Vokabular, einer über jeden Zweifel erhabenen Nutzenargumentation und einer freundlich – distanzierten Sprache, die keinen Widerspruch fördert!

Die Autorin ist Anwaltsberaterin und Trainerin für Rhetorik und Kommunikation in Hamburg.

¹ Maxim Gorki

Anwalt in eigener Sache

Ohne Moos nix los – wie Sie Ihre Honorarforderung durchsetzen

Freitag, 11. April 2014 · 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Berlin (6 Vortragsstunden)

Alsterhof Hotel · Fon 030 / 212420·

EZ/ÜF 98,- EUR · begrenztes Zimmerkontingent, abrufbar bis 14. März 2014

145,- EUR Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft/Anwaltverein, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung

265,- EUR Mitglieder Anwaltverein zzgl. gesetzl. USt.

292,- EUR Nichtmitglieder zzgl. gesetzl. USt.

Zielgruppe:

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die ihre Honorarforderung erfolgreich durchsetzen möchten.

Anwälte haben nicht gelernt, über Geld zu sprechen. Die Honorarinformation ist daher eine Sollbruchstelle in Mandantengesprächen. An ihr entscheidet sich, ob ein Vertrauensverhältnis zum Anwalt entsteht oder nicht. Ein Anwalt, der bei Einwänden einknickt, unverständlich spricht oder gar Teile der Gegenleistung unklar lässt, gefährdet seine eigene Reputation.

Schwerpunkte:

- Ihre Honorarforderung freundlich, klar und angstfrei formulieren
- Mandanten auf (anderen) Abrechnungsmodus einstellen
- Einen gestiegenen Preis nachverhandeln
- „Negative Botschaften“ verkaufen?- Einwände, Widerstände und Killerphrasen nutzen und versachlichen
- „Nörgelnde“ Mandanten zufrieden stellen

Dozentin:

Johanna Busmann, www.busmann-training.de

Autorin des Handbuchs

„Chefsache Mandantenakquisition“ –

Erfolgreiche Akquisestrategien für Rechtsanwälte

(DeGruyter 2012, ISBN 978-3-11-029362-3).



Bücher

Bücher
 Von Praktikern gelesen

Schieblon, Claudia (Hrsg.)

Marketing für Kanzleien und Wirtschaftsprüfer

Ein Praxishandbuch für Anwalts-, Steuerkanzleien und Wirtschaftsprüfungsunternehmen

3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2013
 Springer Fachmedien Wiesbaden
 ISBN 978-3-658-01322-6
 42,99 EUR



Früher war bekanntlich alles anders, und Fachbücher zum Anwaltsmarketing gab es auch nicht. Das hat sich seit einigen Jahren geändert; inzwischen gibt es eine Reihe von Werken, die auf den zunehmenden Bedarf von Anwältinnen und Anwälten reagieren, die ihre Kanzlei auch als ein werbendes Unternehmen verstehen und praktische Hilfe brauchen.

Unter diesen Veröffentlichungen ragt eine heraus: Das in inzwischen 3. Auflage erschienene und von Claudia Schieblon herausgegebene Werk. In ihm schreiben ausschließlich Praktiker, die im Marketing von Kanzleien arbeiten – das unterscheidet sie von den Beratern, die da „nur“ drüber schreiben. Man merkt dem Werk an jeder Stelle an, dass es von Praktikern geschrieben ist. Sie kommen alle aus Großkanzleien, aber das sollte niemanden davon abhalten, das Buch zu lesen: Denn man wird schnell feststellen, dass die Marketingprobleme der Großkanzleien im Grunde denen der kleineren Einheiten sehr ähnlich sind. Dafür steht etwa das Kapitel von Jill Warren zur Geschäftsentwicklung (Business Development), einschließlich der Frage, was ein einzelner Anwalt denn nun tun kann, um „sein Geschäft“ zu verbessern – alleine wegen dieses Kapitels lohnt sich der Erwerb des Buchs: Denn diese Frage stellt sich für den Einzelanwalt wie für den Großkanzleianwalt.

Das Werk startet mit einem allgemeinen

Überblick über die Marketinglandschaft und befasst sich dann in 12 Kapiteln mit allen denkbaren Marketingthemen, von der Markenbildung über Kommunikation, Onlinemarketing, Personalmarketing, Beauty Contests und der richtigen Organisation einer Marketing-Abteilung bis zur Frage, wie man denn den Erfolg von Marketing messen kann –es entspricht bekanntlich allgemeiner Annahme, dass 50% des Marketing-Budgets „rausgeworfenes Geld“ ist, man weiß nur nicht, welche 50% es sind. In Zeiten von Kostendruck muss sich aber auch Marketing rechtfertigen, und das Buch gibt Hinweise dazu, wie man es messen kann.

Ein Buch in 3. Auflage hat längst bewiesen, dass es einen Markt gefunden hat. Den müssen viele andere Werke noch finden, aber wir dürfen zuversichtlich sein, dass das der Fall sein wird: Denn inzwischen hat die Anwaltschaft überall erkannt, dass es nicht alleine reicht, ein „Super Anwalt“ zu sein. Wenn man nicht den „Weg in den Markt findet“, hilft die tollste anwaltliche Qualität nicht. In diesem Buch findet man viele wertvolle und praktisch umsetzbare Hinweise, wie man diesen Weg findet.

*Markus Hartung,
 Rechtsanwalt*

**Mathias Schmoeckel,
 Joachim Rückert,
 Reinhard Zimmermann, (Hrsg.):**

Historisch-Kritischer Kommentar zum BGB

Band III Schuldrecht: Besonderer Teil

Teilband 1 §§ 433 - 656,
 Teilband 2 §§ 657 - 853

Mohr Siebeck 2013, 1. Aufl., geb. XXXVI,
 3034 Seiten, 2 Teilbände,
 ISBN 978-3-16-150528-7
 449,00 EUR.

Nach den Bänden zum Allgemeinen Teil und zum Allgemeinen Schuldrecht liegt nunmehr der dritte von insgesamt sechs geplanten Bänden dieses großen, und um es gleich vorweg zu sagen, ganz großartigen von Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert und Reinhard Zimmermann herausgegebenen Kommentars zum BGB vor. Die Herausgeber haben sich zum Ziel gesetzt, einen Kommentar zu bieten, dessen Ausgangspunkt jeweils die realen Regelungsprobleme bilden, deren Lösungen mit ihren Kontexten

seit Rom verfolgt werden. Ziel der Herausgeber ist die Darstellung der Zusammenhänge zwischen dem heute praktizierten Zivilrecht und der Tradition des Textes des BGB. Die juristischen Probleme und Lösungen im BGB werden daher in ihrem zeitlichen Verlauf beschrieben. Diese leider immer seltener zu findende Betrachtungsweise eröffnet auch und gerade für den Praktiker eine neue Möglichkeit, aktuelle juristische Probleme mit Blick auf die Entstehung des Gesetzestextes besser lösen zu können. Auch die beiden Teilbände zum Besonderen Schuldrecht folgen dabei dem gemeinsamen Aufbau zur Kommentierung des jeweiligen Abschnitts des BGB im Gegensatz zur Kommentierung der Einzelnorm anderer Werke. Hierfür erfolgen eine Darstellung des jeweiligen Regelungsproblems und der Lösungswege im Überblick, dann die Lösungswege vor dem BGB, der Weg des BGB selbst und die dogmatische Konkretisierung seit 1900. Sodann wird die Kommentierung abgerundet durch eine Bilanz mit eigener Stellungnahme sowie teilweise dem Ausblick in die Zukunft, der vor dem Hintergrund der Bestrebungen hin zu einem europäischen Zivilgesetzbuch das Werk auch für die zukünftige Rechtspraxis äußerst wertvoll macht. Alle Rechtspraktiker sollten die besonderen Vorzüge einer solchen Kommentierung erkennen.



Der Verfasser konnte so kürzlich in einer Fortbildung zu den aktuellen Entwicklungen im Bankrecht erfahren, dass auf Richterseite davon ausgegangen wird, dass mit den Regelungen in § 675f Abs. 1 und 2 BGB weiterhin auch bei einem bestehenden Zahlungsdiensterahmenvertrag für jeden einzelnen Zahlungsvergang separat ein Einzelzahlungsvertrag abgeschlossen werden muss. *Meder/Czelk* zeigen jedoch auf, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2355), das zum 30.10.2009 in Kraft getreten ist, bei einem bestehenden Zahlungsdiensterahmenvertrag das Gesetz mit der Neu-

Bücher

regelung zu dem tradierten Verständnis zurückgekehrt ist, die einzelne Überweisung als einseitige Anweisung einzuordnen (§ 675f Abs. 3 S. 2 BGB).

Während bei einem reinen einmaligen Zahlungsvorgang, der Zahlungsdienstleister die Ausführung und damit den Vertragsschluss ablehnen kann, ist er bei einem Zahlungsdiensterahmenvertrag bereits aus diesem verpflichtet, sowohl einzelne als auch aufeinanderfolgende Zahlungsvorgänge für den Zahlungsdienstnutzer auszuführen, des Abschlusses eines weiteren separaten Einzelzahlungsvertrages bedarf es gerade nicht (HKK/Meder/Czelk, §§ 675c - 676c BGB, Rn. 8 f.).

Es kann jedem Rechtspraktiker für seinen Beitrag zur Rechtsfindung deshalb die Lektüre dieses Kommentars nur dringend empfohlen werden. Darüber hinaus eignet sich das Werk durch die zusammenhängende Kommentierung des jeweiligen Gesetzesabschnitts auch ganz wunderbar dafür, sich systematisch in diesen einzuarbeiten und sich dessen umfassendes Verständnis anzueignen, aus dem die einzelne Rechtsfrage einer fundierten Lösung zugeführt werden kann.

RA und FABKR
Prof. Dr. Sebastian Barta, Berlin

Tobias Scheidacker

Als sich mein Mandant in die Richterin verliebte

Riva Verlag München,
1. Auflage 2013, 240 Seiten
ISBN 978-3-86883-269-3
9,99 EUR



Vor kurzem hat unser Berliner Kollege Tobias Scheidacker ein Taschenbuch mit dem Titel "Als sich mein Mandant in die Richterin verliebte. Etwas andere Geschichten aus meinem Leben als Anwalt" veröffentlicht. Es enthält 39 Kapitel über verschiedenste Facetten des anwaltlichen Alltags. Themen sind unter anderem: 3 mal am Tag anrufende und Faxschickende Mandanten (Kapitel Justiz-

kasse), unverschämte Kollegen (Eine kurze Frist), Mandanten, die vor Begründung eines umfangreichen Mandates kostenlose Rechtseinschätzung wollen (Erfolgsaussichten), Bewerbungen von zukünftigen Auszubildenden im Re-NoFa-Bereich (Bewerbung), die Familienmitglieder als Mandant (Papa), unsere Sprache (zwei Kapitel zur Fachsprache), Mandantenaussagen vor Gericht (Überraschung), die Erwartungshaltung unserer Mandanten Anwälten gegenüber (Erwartungshaltung) und eine exemplarische Darstellung eines Falles mit kleinem Streitwert (und der unverhältnismäßigen Zeit, die dafür aufgewandt werden musste; Kapitel: Der Fluch kleiner Streitwerte).

Kollege Scheidacker formuliert flüssig und unprätentiös. Geschrieben habe er dieses Buch, so in seinem Vorwort, weil er seiner Frau Mila (Nichtjuristin) abends von seinem Alltag erzähle und sie die Geschichten spannend finde.

Während der Lektüre musste ich oft schmunzeln und wurde nachdenklich. In seinen Geschichten streift Kollege Scheidacker auch das Thema des anwaltlichen Stils. Man gerät darüber unversehens in das Nachdenken über den eigenen. Die Vielfalt der Themen wurde bereits oben skizziert. Das Buch hat mir noch mal vor Augen geführt, was für einen eigenartigen, tollen Beruf wir haben.

Das Buch eignet sich auch hervorragend für Mandanten oder andere Personen, die den anwaltlichen Alltag nicht kennen. Ich verschicke gerade das Kapitel Justizkasse an einige meiner Mandanten, das Kapitel Papa an einige meiner Familienmitglieder und das Kapitel Überraschung an Mandanten, die demnächst vor Gericht aussagen müssen und hoffe auf den Beweis der Erkenntnis durch Lesen. Wenn Sie wissen wollen, wie man anwaltliche Aufforderungsschreiben auch einmal ganz anders verfassen kann, lesen Sie bitte das Kapitel „Fernheilung“.

Mir bleibt nur, dem Buch viele Leser zu wünschen, mich beim Kollegen zu bedanken und zu hoffen, dass er Mila noch viel erzählen wird.

Thomas Röth
Rechtsanwalt und Mediator,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Fachanwalt für Strafrecht

Martin Schumacher

Von Max Alsberg bis Ludwig Töpfer: Bücher und Bibliotheken jüdischer Rechtsanwältinnen nach 1933.

Verluste, Fundstücke und ein Erbe aus "Reichsbesitz"

Ph. C.W. Schmidt Verlag Neustadt an der Aisch, 2012. 240 S.
ISBN 978-3-87707-844-0
24,50 EUR



Die Bibliothek von Max Alsberg hatte mich - parallel zur Befassung mit seinem Wirken schon immer interessiert Als er das Grundstück Jagowstraße 22, 1925 erworben hatte, ließ er 1931 einen

Anbau durch den Ursprungsarchitekten Breslauer errichten, bestimmt für die Bibliothek. Sollte man sich darüber wundern, dass er viele Bücher aus dem Büro nach Hause brachte, so gibt eine Bemerkung seiner Ehefrau Aufschluss:

„In den letzten Tagen vor einem großen Prozeß war Haus eine Art Feldlager geworden. In jedem Zimmer saßen irgendwelche Leute, die mit dem Prozeß zu tun hatten, lasen, tippten, ruhten sich auch manchmal ein oder zwei Stunden auf einem Sofa oder in einem Lehnstuhl aus.. Ich hatte das Gefühl in einem Irrenhaus zu sein.“ (bei Riess: Der Mann in der schwarzen Robe)

Das zeigt, wie wichtig ihm seine Bücher waren und welchen inspirierenden Einfluss sie auf ihn hatten. Es legt aber auch die Vernunft nahe, dass sich unter dem Bündel von Ursachen, die zu seinem Selbstmord führten, auch die Unmöglichkeit war, seine Bücher herbeiziehen zu können.

Wo diese Bücher blieben, ist weitgehend unbekannt – das weist Schumacher in umfangreicher Recherche nach. Noch immer finden sich einzelne Bücher in Antiquariaten So konnte ich einige erwerben. Und Sarstedt ein Alsberg-Biograf (AnwBl. 1978, 8. 7 ff.) berichtete, er habe die RG-Entscheidungen mit Alsbergs Bibliotheksstempel und Anmerkungen von ihm in der Bibliothek des Kammergerichts gefunden – wo sie aber bei den Nachforschungen von Schumacher nicht mehr zu finden zu waren.

Bücher

Der Autor berichtet darüber hinaus von anderen Bibliotheken jüdischer Rechtsanwälte; sie wurden beschlagnahmt oder vernichtet sind nicht mehr auffindbar: Eine Ausnahme bildet die Bibliothek des Wiener Anwalts Ludwig Töpfer, der sie in die Schweiz verbringen konnte; wo sie dann von den Nationalsozialisten für das 'Führermuseum' in Linz aufgekauft wurden.

Das traurige Ergebnis: „Menschen und Bücher verschwanden“

RA Gerhard Jungfer

Altenhain/Dietmeier/May

Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren

Nomos Verlag 2013, 200 S., Broschiert, ISBN 978-3-8487-0476-7
54,00 EUR



Das Thema des Jahres ist natürlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu verfahrensbeendenden Absprachen vom 19. März 2013. Alle am Strafprozess Beteiligten müssen diese Entscheidung

kennen. Um sie zu verstehen – und der Interpretationen gibt es viele in der Literatur und auf Seminaren – lohnt es nicht nur die Kernsätze zusammen zu fassen wie es die Autoren in dem Werk vorantstellen und historisch offen legen:

- Die Wahrheitserforschung und rechtliche Wertung sind nicht disponibel
- Der Beschuldigte darf nicht bloßes Objekt des Prozesses sein
- Es muss ein gerechtes Verhältnis von Tat und Schuld bestehen
- Recht ist keine Handelsware
- Transparenz des Geschehens für die Öffentlichkeit
- Verständigung allein darf keine Urteilsgrundlage sein, sondern es muss die Überzeugung des Gerichtes sein, die zur Verurteilung führt.

Der etwas zornig anmutende Satz der Verfassungsrichter lautet aber sicherlich: „Das Recht bestimmt die Praxis

und nicht die Praxis das Recht“ und folgt der Feststellung, dass „Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verteidigung in einer hohen Zahl von Fällen die gesetzlichen Vorgaben missachten“.

Wie es dazu kam, lässt sich an dem vorliegenden Werk ablesen, denn die Autoren haben für dieses Verfahren eine Untersuchung in NRW vorgenommen, die letztlich die Grundlage der Verfassungsgerichtsentscheidung in dieser Hinsicht bildet. Denn das Verfassungsgericht beschreibt eine Rechtstatsächlichkeit und stützt sich hierbei auf die Erkenntnisse dieser – vermutlich nicht letzten – Untersuchung. Zwar konnte die Untersuchung angesichts des engen zeitlichen Rahmens in der Methodik vermutlich nicht alle zufrieden stellen; aber dennoch darf das Telefoninterview, Fragebogenerhebung und die Stichprobenauswahl trotz der vergleichsweise lokalen Erhebung einerseits und der niedrigen Zahl insgesamt andererseits als repräsentativ gelten. Das Buch zeigt also die Praxis in einem Flächenstaat in unterschiedlichen Instanzen und von unterschiedlicher Blickrichtung aus: Es wurden Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte befragt, wann und aus welchen Gründen sie an Absprachen teilnehmen. In der Terminologie wird der verfassungsgerichtlichen Vorgabe entsprechend unterschieden:

Absprache = jede einvernehmliche Beendigung durch Urteil

- Verständigung ist ein Unterfall und verfahrensbeendend sowie nach der formell- gesetzlichen Vorgabe des § 257 c StPO
- informelle Absprache = verfahrensbeendend, aber ohne die formelle Grundlage

Diese Untersuchung ist daher nicht nur ein Abbild, sondern sie zeigt deutlich, wie heterogen die Praxis gleichsam ist. Für den Laien (sogar den Juristen) ist es manchmal schwer verständlich, weshalb in anderen Bundesländern, im benachbarten Amtsgerichtsbezirk, ja sogar an demselben Gericht bei (weitgehend) gleicher Sachlage derart unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden können. Diese Untersuchung belegt, dass die persönlichen Einschätzungen, Befindlichkeiten und Vorlieben eine beträchtliche Rolle spielen – beispielsweise für den Zeitpunkt. Diese Unwägbarkeiten sind nicht nur auf staatlicher Seite, son-

dern gleichsam auf Verteidigerseite zu finden. Und das muss Angst machen: Nicht nur vor der Absprache (denn es gab bei der Befragung der Richter immerhin einen Prozentwert von 11,8 %, ob sie zu der Überzeugung gelangt seien, an den in Aussicht gestellten Strafraumen nicht mehr gebunden zu sein), sondern auch vor der Verteidigung. Interessant ist nämlich, dass nahezu ausnahmslos rechtliche Schwierigkeiten des zu verhandelnden Falles bei der verfahrensbeendenden Absprache kein Motiv waren. Im Vordergrund stehen vielmehr böse formuliert: Arbeitsüberlastung/-entlastung also Abkürzung (Bequemlichkeit?) des Verfahrens, unklare Beweislagen, Opferschutz dem besseren Verfahrensergebnis der Verteidigung gegenüber. Auch die Inhalte der informellen Absprachen werden erfasst und zeigen, dass der Phantasie der Beteiligten bis dato keine Grenze gesetzt war.

Im Nachgang ist der BGH aufgerufen, diese Entscheidung weiter mit Leben oder Formalia zu füllen. Den Ausgangspunkt im Blick zu haben ist für Interessierte und auch für die Revisionsführer unabdingbar, wenn sie die obergerichtliche Rechtsprechung beeinflussen wollen.

Wer in der Tatsacheninstanz aber auch das Mittel der Verständigung als einen von mehreren Wegen versteht, wird mit dieser Untersuchung Einblick dahingehend erhalten, wie die anderen Prozessbeteiligten im „allgemeinen“ zulässige Absprachen befördern.

Ergebnis dieser Untersuchung ist gleichsam, dass zwischen den Beteiligten Trialog unabdingbar und eine offene Verfahrensführung für die sachgerechte Prozessleitung unerlässlich ist. Wohin der Weg der Verständigung führen wird, ist derzeit offen, allerdings ist klar, dass die Beteiligten nach der Entscheidung des BVerfG ihr Handeln reflektieren müssen, wollen sie – aus welchen Motiven auch immer – eine frühzeitige Verfahrensbeendung herbeiführen. Es lohnt die Hintergründe zu kennen zu lernen und diese Untersuchung zu lesen.

*Gesine Reisert
Fachanwältin für
Strafrecht und Verkehrsrecht*

Termine

Terminkalender

| Datum | Thema | Referent | Veranstalter |
|--------|--|---|---|
| 03.01. | Beginn der Mediationsausbildung nach den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation e.V. | Jutta Hohmann | Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de |
| 07.01. | Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch im BAV | Johannes Hofele | Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de |
| 08.01. | Erläuterung des Streitwertkatalogentwurfs für die Arbeitsgerichtsbarkeit | VRiLAG Dreßler | Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de |
| 11.01. | Das SGB II-Mandat | Sven Adam, Dirk Audörsch, Raik Höfler | RAV www.rav.de |
| 14.01. | ZV aktuell: Änderungen bei der Pfändung von Lohn/Gehalt | Johannes Kreuzkam | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |
| 15.01. | Tätige Reue – TOA als Chance für Beschuldigte | Wolfgang Wrede Anette Höner Benjamin Frettlöh | Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de |
| 15.01. | „Zu Sinn und Notwendigkeit von Obduktionen“ - das deutsche Leichenschauwesen: Garant für den perfekten Mord? | Prof. Dr. Markus Rothschild | Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de |
| 16.01. | Beginn 4. Vertiefungskurs Mediation | Michael Plassmann u. a. | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 18.01. | Verteidigung mit Blick auf die Revisionsinstanz | Ralf Ritter | RAV www.rav.de |
| 22.01. | RVG Neuerungen 2014 | Horst-Reiner Enders | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |
| 22.01. | Arbeitskreis Erbrecht Einführung in die EU-Erbrechtsverordnung | Kay-Thomas Pohl | Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de |
| 23.01. | Microsoft Office: Outlook I | Corinna Gustke | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |
| 25.01. | Familien- und Ausländerrecht - Crossover | Franziska Nedelmann, Gilda Schönberg | RAV www.rav.de |
| 29.01. | Social Media Marketing und Recht | Thomas Schwenke | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |
| 29.01. | Neuerungen in RA-MICRO zum Jahreswechsel | Thomas Schmidt | RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de |
| 29.01. | Die Zukunft der anwaltlichen Mobilität - schon heute: RA-Mobile/De-Sync | Andrea Brandenburg | RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de |
| 29.01. | Betriebsratswahl 2014 | P. Bopp | ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de |
| 30.01. | Microsoft Office: Word I | Corinna Gustke | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |

Termine

| | | | |
|--------------|--|--|---|
| 31.01. | Neue Insolvenzordnung | Peter Mock | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |
| 08.02. | Immobilien im Nachlass | Johannes Schulte | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 13. - 15.02. | Die Kapitalgesellschaft 2014 | Prof. Dr. Georg Crezelius u. a. | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 14.02. | Das neue Fahreignungsregister (FAER) - Aktive Vertretung - Vorausschauende Verteidigung - Regressvermeidung | Gesine Reisert | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 15.02. | Abwicklung des Bauträgervertrags - Vergütung - Abnahme - Mängelhaftung | Dr. Hans-Egon Pause | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 15.02. | Die Reform des Verkehrszentralregisters und Brennpunkte der Verteidigung | Dr. Daniela Mielchen | DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de |
| 19.02. | Der Antrag auf Nichtverlesung der Anklageschrift – ein völlig unterschätztes Instrument effektiver Strafverteidigung | Friedrich H. Humke | Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de |
| 19.02. | Sachbearbeitung in der Verkehrsunfallabwicklung für Kanzleimitarbeiter | Ludger Klein Dieter Schüll | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |
| 19.02. | Schnittstellen Privatinsolvenz und Familienrecht - Schwerpunkt: Unterhalt in der Insolvenz | Dr. Andreas Olaf Schmidt | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 21.02. | Arbeitsrecht aktuell Teil 1 | Werner Ziemann | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 21.02. | Grundlagen des Individualarbeitsrechts | Nils Kummert | RAV www.rav.de |
| 21./22.02. | 43. Symposium für Juristen und Ärzte Patientenrechte und ärztliches Handeln | | Kaiserin-Friedrich-Stiftung www.kaiserin-friedrich-stiftung.de |
| 22.02. | Heimliche Ermittlungsmethoden, Verteidigungsstrategien im Strafverfahren | Martin Lemke, Prof. Dr. T. Singelstein | RAV www.rav.de |
| 22.02. | Brennpunkt Betriebsprüfung | Max Rau | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 26.02. | Beratungs- u. Prozesskostenhilfe - das neue Recht | Dorothee Dralle | Dralle Seminare www.dralle-seminare.de |
| 26.02. | Die Zukunft der anwaltlichen Mobilität - schon heute: RA-Mobile/De-Sync | Andrea Brandenburg | RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de |
| 26.02. | Kunstraub im Kalten Krieg: die Kriminalisierung von Kunstsammlern in der DDR | Dr. Ulf Bischof | Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de |
| 26.02. | Schriftverkehr/Elektronischer Rechtsverkehr | Thomas Schmidt | RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de |
| 26.02. | Verhandeln im Arbeitsrecht: Verhandlungssituationen richtig gestalten - Prozesse vermeiden | Dr. Knut Müller | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 26.02. | Zwangsvollstreckung Exquisit | Dieter Schüll | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |
| 28.02. | Das Recht der Nebenklage | Christina Clemm, Barbara Petersen | RAV www.rav.de |
| 28.02. | Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen | Prof. Dr. J. Bauer Friedemann Kirschstein | DAI www.anwaltsinstitut.de |

Termine

| | | | |
|-----------------|--|--------------------------------------|---|
| 28.02. | Der Arbeitsunfall in der gesetzlichen Unfallversicherung | Willi Johannes Kainz | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 28.02. - 01.03. | 9. Medizinrechtliche Jahresarbeitsstagung | Prof. Dr. Michael Quaas u. a. | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 05.03. | Instandhaltung und bauliche Veränderungen im WEG-Recht | | Dr. Georg Jennißen DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 07. - 08.03. | Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen - Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht und Änderung von Arbeitsbedingungen | Bernd Ennemann u. a. | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 07.03. | Neue Insolvenzordnung | Peter Mock | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |
| 11.03. | RVG kompakt: Auswirkungen des 2. KostRModG auf die Praxis | Gundel Baumgärtel | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |
| 12.03. | Familienrechtsmandat - Qualifizierte Sachbearbeitung durch Rechtsanwaltsfachangestellte | Thorsten Franken Dieter Schüll | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |
| 12.03. | Privates Bankrecht 2014 - Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung | Dr. Bernhard Dietrich | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 12.03. | VERWALTUNGSRECHT: Gebühren und Streitwerte | Dorothee Dralle | Dralle Seminare www.dralle-seminare.de |
| 13. - 14.03. | Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen | diverse | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 14.03. | Effektive Regulierung von Verkehrsunfällen im Ausland - Umgang mit ausländischen Bußgeldbescheiden - erprobte Konzepte | Sabine Feller | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 14.03. | Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat - Prozesstaktik und Verfahren | Dr. Wolfram Viefhues | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 15.03. | Update öffentliches Baurecht | Prof. Dr. Rüdiger Rubel | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 18.03. | Vollstreckung in das Grundbuch | Johannes Kreuzkam | RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de |
| 19.03. | Forensisch-psychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung – zum Realitätsgehalt der Aussagen von Opfer-Zeugen | Prof. Dr. Max Steller | Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de |
| 19.03. | Gleichbehandlungsrecht und die Behindertenrechtskonvention im Sozialrecht | Dr. Nina Althoff u. a. | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 19.03. | Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht Teil 1 | Armin Walther | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 20.03. | Aktuelle Rechtsprechung zum Personenversicherungsrecht: Schwerpunkt Lebensversicherung und Berufsunfähigkeit | Dr. Christian Fitzau | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 28. - 29.03. | Jahresarbeitsstagung Steuerrecht | Dr. Peter Haas, Bernd Rätke u. a. | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 28. - 29.03. | SGB II und SGB III Intensiv | Philipp Stark | DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de |

Inserate

Inserate

KANZLEI STEPHAN
Rechtsanwälte am Gendarmenmarkt
 Für den Bereich Verkehrsrecht suchen wir eine/n
 engagierte/n
Rechtsanwält/in
 für die Beratung sowie fachkundige gerichtliche und
 außergerichtliche Vertretung unserer Mandanten
 (zunächst halbtags und in freier Mitarbeit).
 Bewerbung bitte an info@kanzlei-stephan.de

Für unser Büro in der Fasanenstraße 28 suchen wir einen
 Kollegen /eine Kollegin zur Begründung einer
Bürogemeinschaft.
 In unseren 180 m² großen repräsentativen Altbau-Räumen
 ist derzeit ein ca. 43 m² großes Zimmer (teilmöbliert USM)
 verfügbar. Zudem stehen zwei Mitarbeiter-Arbeitsplätze im
 Berliner Zimmer frei.
www.ra-breithaupt.de Tel.: (030) 889 24 950

Ihr neuer Büroraum am Tauentzien
 ab 01.01.2014 nebst anteiliger Gemeinschaftsfläche steht
 bereit, wenn Sie mit sehr angenehmen Kollegen durchstar-
 ten wollen und eine langfristige und wechselseitige Zusam-
 menarbeit angestrebt ist.
ATAS & PARTNER Telefon : 030- 23620090

**Wir bieten für eine
 Bürogemeinschaft in Charlottenburg**
 ab sofort ein helles Anwaltszimmer, ca. 25 m², mit Nutzungs-
 möglichkeit von bis zu 2 Sekretariatsplätzen. Mitbenutzung
 eines Konferenzzimmers sowie Anbindung an Sekretariats- /
 Telefonservice ist möglich.
 Wir sind eine Rechtsanwältin und 2 Rechtsanwälte (inkl. ei-
 nes Notars), Schwerpunkte neben Notariat sind ErbR, BauR,
 VerkehrsR.
 Näheres gern im persönlichen Gespräch! Bei Interesse mel-
 den Sie sich bitte unter
sander@sander-recht.de / Tel. 030 890 690 0.

WIR BIETEN EINE ANSTELLUNG als

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
 (mit Aussicht auf späteren Eintritt in die Sozietät).
 Zwar dürfen Sie (auch) BerufsanfängerIn sein, sollten aber
 bereits über praktische **Erfahrungen** (RA-Kanzlei o.ä.),
 insbesondere im Arbeitsrecht, verfügen.

WIR SIND
 eine seit drei Jahrzehnten erfolgreiche Kanzlei mit Schwer-
 punkt im **Arbeits- u. Beamtenrecht**
 (3 Fachanwälte für Arbeitsrecht).

SIE ERHALTEN

- eine umfassende innerbetriebliche **Ausbildung** und die
 Unterstützung durch alle Mitglieder der Kanzlei, auch
 durch die sehr kompetenten MitarbeiterInnen,
- ein angemessenes Gehalt
- familienfreundliche Arbeitszeiten, und
- ein angenehmes und sehr **kollegiales** Arbeitsklima.

SIE SOLLEN

- aus **Überzeugung** Anwalt / Anwältin sein,
- Mandate im Arbeits- u. Beamtenrecht bearbeiten,
 daneben ein **eigenes** Dezernat **aufbauen**
 (Rechtsgebiete nach Absprache und Neigung),
- entsprechende eigene Akquise betreiben, und
- (natürlich) ein hohes Maß an Lern- und Einsatzbereitschaft
 mitbringen.

Bewerbungen an : Rechtsanwälte DANIELS PÄTZEL WITT
 Fritschestr. 62, 10627 BERLIN z.Hd. Fr. Dralle

Anwaltsservice für alle Fälle
Ch. Schellenberg
 Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft
 Auf das Erb-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Steuerrecht -
 insbesondere Vermögens- und Unternehmensnachfolge -
 spezialisierte Kanzlei in 10117 Berlin sucht berufserfah-
 rene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwer-
 punkt im Erbrecht, Familienrecht und/oder Steuerrecht
 zwecks Zusammenarbeit zunächst in Bürogemeinschaft. Bei
 Bedarf sind auch Räume für Mitarbeiter und/oder Associates
 vorhanden.
 Anfragen bitte an: zusammenarbeit-berlin@hotmail.com

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:
 DIE AUSGABE 1-2/2014 DES BERLINER ANWALTSBLATT ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2014.
ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 1-2/2014 IST AM 31.01.2014

CB-VERLAG CARL BOLDT · TEL. (030) 833 70 87 · E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

KMK RECHTSANWÄLTE & NOTARE

Knesebeckstraße 54, 10719 Berlin

ETABLIERTE/R NOTAR/IN GESUCHT!**(UND EIN JUNGNOTAR/IN GESUCHT)**

Sie sind ein/e erfolgsorientierte/r Notar/in, der/die weiterkommen möchte? Dann sind Sie bei uns ab sofort richtig!

Wir sind eine erfolgreiche Notariatskanzlei mit Anspruch und Niveau, die seit rd. 25 Jahren solide gewachsen ist.

Wir gehen in Zukunftsmärkte mit Marktdurchdringung. Wir bieten die Plattform, ein junges Team, Option zur Steigerung von Honorar und Lebensqualität sowie eine 1A-Location.

SABINE MASSIH, mail: sabine@massih.de

Europa-Center/Ecke Tauentzien

Büroraum in Bürogemeinschaft, 20 m², optional möbliert, Mitbenutzung der Infrastruktur, Telefonservice durch ReNos, Besprechungszimmer für 736,30 € zzgl. MWSt.

Telefon: 0 30/2 12 48 99-0 kanzlei@friedemann-koch.de

Büroraum in Berlin-Friedrichshagen

an Rechtsanwalt oder Steuerberater in gut eingeführter Anwaltskanzlei bei Mitbenutzung des Besprechungsraumes und der Sozialräume zu günstigen Konditionen zu vermieten. Der Anschluss an die vorhandene Bürokommunikation ist ebenso möglich wie die Inanspruchnahme der Sekretariatsdienstleistungen.

Telefon (030) 640 92 100

Anwaltskanzlei bietet einen Büroraum

direkt am Rathaus Steglitz (Schloßstraße)

gerne im Komplettpaket mit technisch-organisatorischen Serviceleistungen, bei Bedarf auch komplett eingerichtet.

Wir sind eine kleinere Kanzlei, vielfältig beschäftigt im Zivilrecht mit Schwerpunkten im Gewerblichen Rechtsschutz/Urheberrecht und Miet-/Immobilienrecht. Wir suchen eine(n) aufgeschlossene(n) Kollegin oder Kollegen, zunächst für eine Bürogemeinschaft. Kollegiale Unterstützung (z. B. Urlaubs-/Terminvertretung) sind für uns selbstverständlich, an einer weitergehenden Zusammenarbeit bzw. Partnerschaft sind wir perspektivisch sehr interessiert.

Für einen ersten Eindruck können Fotos unserer Räume unter www.immonet.de, Immonet-Nr. 17865493, angesehen werden.

Kontakt: post@ryr-berlin.de

Aktenarchive in Charlottenburg zu vermieten

In direkter Lage zur City-West steht ein Aktenarchiv mit 67 m² und Regalanlage sowie ein weiteres Aktenarchiv mit ca. 35 m² zur Vermietung. Lagerung je lfm. ebenfalls möglich.

**Hertling Grundstücksverwaltungen
und Handels GmbH & Co. KG**

Telefon (030) 320 90 312

berlin@hertling.com

Fachanwaltskanzlei/Steuerberater in Berlin Mitte

**sucht
Rechtsanwalt/-anwältin,**

zur Verstärkung im zivilrechtlichen Bereich,
gerne auch Berufsanfänger/in.

Ihre Kurzbewerbung richten Sie bitte an: post@hdmw.de

WRD Witt Roschkowski Dieckert

Rechtsanwälte – Steuerberater - Wirtschaftsprüfer

Wir sind eine mittelständische Kanzlei, die sich auf das Bau-recht spezialisiert hat. Wir suchen eine/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

die/der bereits über entsprechende Erfahrung verfügt und unser Team kurzfristig verstärken kann.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

WRD Berlin, Herrn RA Dr. Dieckert,
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin oder berlin@wrd.de

Lust auf Tapetenwechsel?

Anwaltskanzlei am Bundesplatz bietet ab Januar 2013 frisch renovierte Büroräume (20 bzw. 23 qm – auch einzeln zu vermieten) in schönem Stuckaltbau. Die Einrichtung eines Mitarbeiterplatzes sowie die Mitbenutzung der Infrastruktur ist gegen Kostenbeteiligung möglich.

Kontakt: Anwaltskanzlei Haaser Telefon (030) 857 70 80

**Bürogemeinschaft Nähe Kriminalgericht
(2 Rechtsanwälte)**

bietet hellen Büroraum (ca. 18 m²) mit schönem Dielenfußboden. Separater Sekretariatsplatz ist vorhanden, gegenseitige Sekretariatsvertretung ist erwünscht.

Kontakt: kanzlei@ra-gerstel.de

Kanzleiräume im schönen Altbau von 1901

mit repräsentativer Fassade in **Teltow (südl. Berlin)**, Ruhlsdorfer Str. 43 ab sofort zu vermieten, fußläufig zur S-Bahn, ca. 42 m², 2 Räume, 1 Küche, WC, Garage Warmmiete 360,-€, Parkmöglichkeiten vor dem Haus,

Kontakt: 0152-040 67 360



Fachanwälte für Strafrecht
am Potsdamer Platz

Dr. Frank Dr. Auffermann Halbritter Dr. Horrer

Wir wollen uns exzellent erweitern.

Strafrechtliche Unternehmensberatung und -vertretung, Strafverteidigung in Berlin und bundesweit.
Sie sind interessiert und durch gute Examina und Promotion qualifiziert?

Potsdamer Platz 8 · 10117 Berlin

Telefon 030/31 86 85-3 · Telefax 030/31 86 85-55 · E-Mail mail@fs-pp.de

www.fs-pp.de

Rechtsanwaltsgesellschaft in Berlin-Mitte

bietet

1 – 2 Kanzleiräume

(U-Bhf. Stadtmitte) für zivilrechtlich orientierte Kollegen, Notare oder StB zunächst zur Untermiete. Nutzung des Sekretariats, des Besprechungszimmers und der Anschlüsse für moderne Bürokommunikation möglich.

Option für eine engere Zusammenarbeit in der Gesellschaft vorhanden.

Kontakt über

E-Mail: ginthum@f-200.com oder 030/20050720

Anwalts-GmbH in Charlottenburg

voll eingerichtet – mit Mandantenstamm
Preis VB – Telefon: 01520/853 23 87.

Charlottenburg/Adenauerplatz:

schöner, heller Büroraum (25 m²), Berliner Altbau, Doppelflügeltüren, Eichenparkett in stilvollen Kanzleiräumen in sehr freundlicher Bürogemeinschaft ab sofort zu vermieten. Auf Wunsch Anbindung an Sekretariat / Telefonservice.

mail@kanzlei-offermann.de

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2013-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Repräsentativer Kanzleiraum in Berlin-Mitte (Friedrichstraße)

nebst Mitnutzung Konferenz- und Gemeinschaftsräume in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Bürogemeinschaft unterzuvermieten. Separater Sekretariatsarbeitsplatz kann auf Wunsch zusätzlich angemietet werden.

Kontakt: 01717590099

arbeitsrecht-berlin@web.de

Berlin-Schöneberg Grunewaldstr. 53

Rechtsanwalt und Notar bietet hellen Büroraum,
ca. 30 m², Parkett ggf. mit zusätzlichem Arbeitsplatz.

Telefon: (030) 854 20 57

E-Mail: ra_wallis@t-online.de

Anwaltskanzlei in 10117 Berlin sucht engagierten

Rechtsanwalt (w/m) zur Unterstützung im miet- und immobilienrechtlichen Bereich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2013-2** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

LAINÉ & Cie
AVOCATS • RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine international ausgerichtete Anwaltssozietät mit ausgewiesener Kompetenz im deutsch-französischen Rechtsverkehr. Zur Verstärkung unserer Steuer- und Wirtschaftsrechtskompetenz suchen wir ab sofort einen/eine

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w) Steuer- und Gesellschaftsrecht mit 1 bis 3 Jahren Berufserfahrung

Sie haben einen binationalen Studiengang an einer Deutsch-Französischen Hochschule abgeschlossen, sind Volljurist und zweisprachig Deutsch-Französisch. Sie haben vollbefriedigende Staatsexamina, solide steuerrechtliche Kenntnisse, sehr gute Englischkenntnisse und hohes Engagement.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit der eigenverantwortlichen und gestaltenden Mitarbeit in einer kleinen etablierten deutsch-französischen Anwaltskanzlei in Berlin, ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet, ein hervorragendes Betriebsklima, motivierte und nette Kollegen sowie mittelfristige Partnerschaftsperspektiven.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen ausschließlich per E-Mail an:

Frau Brunehilde Bouet, Office Managerin,
bouet@avolegal.de

Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei sowie Notariat mit attraktiven und modern eingerichteten Räumen in bester Ku'damm-Lage bietet ab 01.01.2014

1 Büroraum mit ca. 17 m²

zur Untervermietung. Wir suchen eine/n sympathische/n Rechtsanwalts- und/oder Steuerberater-Kollegen/in. Gern auch zur Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft. Die Mitbenutzung der Infrastruktur sowie des Sekretariats und der Besprechungsräume ist nach Absprache möglich.

Testator Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,

Kurfürstendamm 64, 10707 Berlin, Telefon: 0 30 / 889 21 66

BDKD
RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine renommierte Rechtsanwalts- und Notarkanzlei, die schwerpunktmäßig im Wirtschaftsrecht und im öffentlichen Recht tätig ist. Zu unseren Mandanten zählen vorwiegend mittelständische Unternehmen, die öffentliche Hand und Freiberufler.

Wir suchen engagierte

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte

Wenn Sie Ihre Staatsexamina mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt und Interesse an aktiver Mitarbeit auf wissenschaftlichem Niveau in unserer Kanzlei haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

BDKD Rechtsanwälte
Bräutigam Dießelberg Kunze Dietrich
Uhlandstraße 165/166, 10719 Berlin
www.bdkd-berlin.de

Bieten 1-3 moderne Kanzleiräume in guter Lage am Kurfürstendamm.

Telefon: 0151-46633654

NOTARIAT

Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im Neuen Jahr wünscht Ihnen



Notarfachkraft

Rosa M. Gorski
selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin
Telefon: (030) 852 74 74
Telefax: (030) 851 29 53

Kurzfristige Hilfe im Notariat – Unterstützung bei Engpässen – insbesondere bei der Lösung von Problemen – Eingabe der Urkundenrolle, Führen des Massen- und Verwahrungsbuchs, sowie Einarbeitung bzw. Entlastung der Mitarbeiter in Ihrer Kanzlei.

BERLIN · LEIPZIG · KÖLN · FRANKFURT · MÜNCHEN

WWW.PASCHEN.CC

PASCHEN begleitet eine Vielzahl namhafter mittelständischer Unternehmen und multinationaler Konzerne bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche im In- und Ausland.

Für unseren Standort **BERLIN** suchen wir eine/n

Rechtsanwalt (m/w) Wirtschaftsrecht / Insolvenzrecht



mit mehrjähriger Berufserfahrung und nachgewiesener Qualifikation. Sie wollen sich beruflich weiterentwickeln? Dann freuen wir uns, Sie kennenzulernen. Bewerben Sie sich unter www.paschen.cc.

PASCHEN
Rechtsanwälte

Exklusiver Büroraum im repräsentativen Quartier am Gendarmenmarkt

RA (Zivilrecht) bietet an: **1-2 Büroräume**, Sekretariat, techn. Ausstattung, Besprechungsraum – auch für StB, WP, Notar geeignet –

Eine Email nebst Rückrufnummer bitte an info@kanzlei-fuer-schadensrecht.de

Kanzlei strategisch führen Erfolgsmodell Balanced Scorecard

Einzel-Coaching | ca. 2 h | 100,00 € zzgl. USt
www.balanceplanner.com

1-2 Büroäume zentral in Steglitz

Für 1 bis 2 Räume in gut gelegener Kanzlei in der Schloßstraße wird ein(e) nette(r), aufgeschlossene(r) Kollege/-in zur Untermiete gesucht. Mitbenutzung von Besprechungsraum sowie Sekretariat sind möglich, gegenseitige Urlaubsvertretung und inhaltlicher Austausch selbstverständlich.

Telefon 0179 986 7312

E-Mail: ra@brandani.de

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER ANWALTSBLATT

ERREICHEN SIE

16.800

RECHTSANWÄLTE

IN **BERLIN, BRANDENBURG** UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen
AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 17/5 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Niederländischer Anwalt

Wouter Timmermans, ein niederländischer Anwalt, zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer Berlin, steht deutschen Kollegen für entsprechende Mandatsübernahmen auf dem Gebiet des niederländischen Zivil- und Zivilprozessrechts im gesamten niederländischen Raum zur Verfügung.

Herr Wouter Timmermans (advocaat)
STENNER Partnerschaftsgesellschaft - Rechtsanwälte -
Lennéstr. 9, 10785 Berlin, Tel. 030 8562120, Fax 030 85621212,
wouter.timmermans@stenneronline.de, www.stenneronline.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Kanzlei Lesch.
P.B.

Rechtsanwälte ♦ Fachanwälte

**Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/
Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk
Bamberg insbesondere in den LG-Bezirken
Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.**

Judengasse 18a, 96450 Coburg,
Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
e-mail: info@kanzlei-lesch.de ♦ www.kanzlei-lesch.de

Anzeigen

E-Mail: cb-verlag@t-online.de

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen sich bei Bedarf einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure „**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de